



# Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-  
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

125. Jahrgang · Januar 2010

**1 | 10**

## **Ein ehrwürdiger Jahrgang**

**Von Stefan Mroß, Schriftleiter der DGVZ**

*Das erste Telefonnetz wird in Berlin mit 48 Teilnehmern eröffnet. Dies geschah 1881, als auch die erste Ausgabe der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung erschien. Dennoch steht für uns eine andere Zahl im Vordergrund: Der 125. Jahrgang der DGVZ, der mit dieser Ausgabe eröffnet wird. Daher werden unsere Leserinnen und Leser nicht nur eine Jubiläumsausgabe erwarten können. Wir möchten mit ihnen feiern, das ganze Jahr über, einen kompletten Jahrgang lang. Hierfür haben wir einige besondere Aufsätze vorgesehen, die gleich auf der nächsten Seite beginnen werden. Wir möchten einen Bogen spannen von der Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft.*

*Als Organ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes steht hierbei der Beruf des Gerichtsvollziehers selbstverständlich im Vordergrund. Der Gerichtsvollzieher vollzieht gerade einen noch nicht vollständig zu erfassenden Wandel. Durch die Reform der Sachaufklärung kann der Gerichtsvollzieher die Einzelzwangsvollstreckung wieder zu dem machen, was sie in der Vergangenheit war, nämlich zu einem hoheitlichen Verfahren, das durch Einbeziehung aller modernen Methoden das Ziel der Gläubigerbefriedigung in den Vordergrund rückt.*

*Sicherlich werden wir uns in nächster Zeit mehr als einmal damit beschäftigen, was die Voranstellung der Vermögensauskunft an den Beginn der Zwangsvollstreckung, die Aufwertung der gütlichen Erledigung zu einem vollwertigen Verfahrensakt und die Einholung der Fremdauskunft leisten können, neben dem bewährten Mittel der Vor-Ort-Vollstreckung, die stets mehr bedeutete, als einen bloßen Pfändungsversuch vorzunehmen. Bürgernähe für Gläubiger und Schuldner erfordert auch die unmittelbare Einholung*

*tatsächlicher Eindrücke über persönliche Lebensverhältnisse, bevor das Zwangsorgan Gerichtsvollzieher zuschlägt. Nur durch ein umfassendes Bild über diese Verhältnisse wird die Zwangsvollstreckung, noch viel mehr als früher, mit individuell passenden Maßnahmen zu einem Ausgleich der knappen finanziellen Mittel vom Schuldner zum Gläubiger führen, nicht zuletzt mit den gestärkten Mitteln der zuverlässigen Information und dem Rechtsinstitut der gütlichen Erledigung. Die Schriftleitung dieser Zeitschrift wird das ihr Zustehende leisten, um die Vollstreckung für alle Beteiligten wieder interessant zu machen. Als Stiefkind der Rechtswissenschaft, vor allem im Vergleich zum Insolvenzverfahren, ist die Zwangsvollstreckung seit 2003 zumindest in den Fokus von Reformbemühungen durch die Justizverwaltungen und des Gesetzgebers gerückt. Auch die DGVZ wird dazu beitragen, diese Welle in Schwung zu halten, um die noch weiterhin notwendigen Reformen voranzubringen.*

*Die DGVZ lässt manchmal einen durchaus eigenen – und auch eigenwilligen – Blick auf das rechtliche Geschehen wahrnehmen. Die unter der 32-jährigen Schriftleitung von Theo Seip vorgenommene Verstärkung ihres Charakters als juristische Fachzeitschrift verspricht der heutige Schriftleiter gerne fortzusetzen. Behutsame Modernisierungen wird es hierbei geben, dessen wesentlicher Schritt die in Kürze startende, neu konzipierte Homepage [www.dgvz.de](http://www.dgvz.de) darstellen wird. Neben einem neuen Layout wird vor allem die Einrichtung eines Onlinearchivs für Abonnenten einen Zuwachs an Aktualität bewirken. Wir wollen informieren, zur Diskussion anregen und die Qualität der Arbeit der Gerichtsvollzieher sichern. Gerne nehmen wir hierzu Vorschläge unserer Leserinnen und Leser auf, wohl wissend, welche Funktionen die DGVZ bisher, jetzt und künftig erfüllen soll.*

# Zum 125. Jahrgang der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

In diesem Jahr erscheint die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung im 125. Jahrgang<sup>1)</sup>. Begründet wurde sie im Jahr 1881; sie gehört damit zu den ältesten juristischen Fachzeitschriften in Deutschland<sup>2)</sup>. Über ihre bewegte Entstehungsgeschichte und Entwicklung ist wiederholt berichtet worden, zuletzt vor 25 Jahren<sup>3)</sup>. Inzwischen ist die Wiedervereinigung Deutschlands erfolgt und in allen 16 Bundesländern sind viele Gerichtsvollzieher neu ernannt worden, denen die früheren Jahrgänge der DGVZ nur vereinzelt zur Verfügung stehen, sodass es angezeigt erscheint, aus dem gegenwärtigen Anlass erneut einen Überblick über die Geschichte der DGVZ zu geben.

Die DGVZ ist Organ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, der auch ihr Herausgeber ist. Dies war jedoch nicht von Anbeginn so; vielmehr waren es Privatinitiativen, die nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze im Jahr 1879 dazu führten, dass zwei Fachzeitschriften für das Vollstreckungswesen begründet wurden. Leider wurde von den ersten Jahrgängen beider Zeitschriften bis heute kein Exemplar mehr aufgefunden. Es wird weiter danach gesucht und der DGVB ist insoweit für jeden hilfreichen Hinweis dankbar<sup>4)</sup>.

Zunächst entstand im Jahr 1881 die *Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung* – Organ für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieher-Anwärter Deutschlands –, begründet von Gerichtsassessor a. D. *Fr. Büttner*, Berlin-Charlottenburg, der die DGVZ bis zu seinem Tod im Jahr 1902 als Herausgeber und Redakteur geleitet hat. Die Redaktion der DGVZ wurde danach durch *Dr. jur. Hirsekorn*, Berlin-Charlottenburg, Ansbacher Straße 4, übernommen, der schon vorher in der DGVZ als Autor vertreten war. Die Auslieferung erfolgte durch die Expedition der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung in Berlin-Charlottenburg, Spandauer Straße 26, wo sich auch deren Redaktion befand.

Daneben gab es die „*Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen*“, die 1887 entstanden sein muss, weil sie nachweislich im Jahr 1903 im 17. Jahrgang erschienen ist. Begründet und herausgegeben wurde diese Zeitschrift von Rechtsanwalt und Notar a. D. *Heinrich Walter*, Berlin, Köthener Straße 1, später herausgegeben durch *Dr. W. Hahn*, Rechtsanwalt in Berlin-Charlottenburg. Druck und Auslieferung erfolgten durch den Verlag *Reinhold Kühn*, Berlin, Leipziger Straße 73–74.

Die beiden Zeitschriften waren Konkurrenten, die sich längere Zeit heftig bekämpften. Dieser Streit war unerquicklich, nahm in den Zeitschriften viel Raum ein und half in der

Sache nicht weiter. Er wurde schließlich dadurch beendet, dass der Verlag *Reinhold Kühn*, Berlin, der die vorstehend an zweiter Stelle genannte Zeitschrift gedruckt hat, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 die von *Fr. Büttner* gegründete *Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung* erworben und beide Zeitungen vereinigt hat. Den Anstoß für die Fusion gab der im Jahr 1901 gegründete Preußische Gerichtsvollzieherverband, der bei seiner Gründung die *Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen* zu seinem Verbandsorgan bestimmt hatte. Die in den beiden Zeitschriften ausgetragenen Streitigkeiten störten jedoch die Arbeit des noch jungen Verbandes, weshalb dessen 1. Vorsitzender, Kollege *Gamm*<sup>5)</sup>, an den Verlag *Reinhold Kühn* herantrat und ihn bewog, von den Erben des 1902 verstorbenen Gründers und Herausgebers *Fr. Büttner* die Verlagsrechte der *Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung* zu erwerben<sup>6)</sup>. Die Fortführung der vereinigten Zeitungen erfolgte unter der Bezeichnung *Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung* mit dem Untertitel *Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen*<sup>7)</sup>, der bis heute beibehalten wurde. Im Zuge der Fusion hat der Verlag *Reinhold Kühn* den bisher für die Büttner'sche Zeitung tätig gewesenen Redakteur, *Dr. jur. Hirsekorn*, übernommen, der die weiterhin bestehende DGVZ bis zu seinem Tod am 14. März 1909 redaktionell betreut hat. Zu seinem Nachfolger wurde vom Verlag *Reinhold Kühn* ab April 1909 Rechtsanwalt *Nicolaus*, Berlin, Oranienstraße 107, bestellt.

Am 15. Januar 1909 gründete sich in Frankfurt am Main der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund, der naturgemäß ein Interesse daran hatte, auf den Inhalt der DGVZ stärkeren Einfluss zu nehmen<sup>8)</sup>.

Schon auf der ersten Bundestagung des DGVB, die am 18., 19. und 20. September 1909 in Hamburg stattfand, standen folgende Anträge zur DGVZ auf der Tagesordnung:

4. *Antrag des Verbandes Preußischer Gerichtsvollzieher: Übernahme der DGVZ durch den Deutschen Gerichtsvollzieher-Bund,*
5. *Antrag des Gerichtsvollziehervereins Hamburg: Besprechung über Wesen und Zweck der Fachpresse,*
6. *Antrag des Gerichtsvollziehervereins Hamburg: Einsetzung eines Presseausschusses.*

Zur weiteren Beratung dieser Anträge wurde nach kontroverser Diskussion eine Kommission gebildet, bestehend aus den Kollegen *Gamm* und *Krüger* = Berlin; *Koch* = Hamburg und *Westermeyer* = München unter Beteiligung des anwesenden Verlegers der DGVZ, *Reinhold Kühn*.

Über das von dem Kollegen *Gamm* der Versammlung mitgeteilte Ergebnis der Beratung dieser Kommission wird in der DGVZ wie folgt berichtet<sup>9)</sup>:

<sup>1)</sup> Dass sich die Zahl der Jahrgänge nicht mit dem Entstehungsjahr deckt, hat ihre Ursache in den Wirren und Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre, die von 1945 bis 1949 das Erscheinen der DGVZ verhinderten.

<sup>2)</sup> Als ältere noch heute bestehende juristische Fachzeitschriften konnten nur festgestellt werden: *Archiv für die civilistische Praxis*, begr. 1818, und *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* (ZHR), begr. 1858.

<sup>3)</sup> DGVZ 1930, S. 1; *Noack*, DGVZ 1965, S. 172, *Seip*, DGVZ 1985, S. 2.

<sup>4)</sup> Aus diesem Grunde werden nachfolgend die Namen und Anschriften der in den Anfangsjahren tätig gewesenen Redakteure möglichst vollständig angegeben, weil ein Leser Verbindung zu Nachkommen derselben haben könnte, die evtl. noch im Besitz von Exemplaren der DGVZ oder der *Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen* aus den Anfangsjahren sind.

<sup>5)</sup> *Gamm* wurde später Bundesvorsitzender des DGVB und versah dieses Amt von 1920 bis 1933, vgl. DGVZ 2009, S. 140, 141, 144.

<sup>6)</sup> Siehe „*Zum 50. Jahrgang der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung*“, DGVZ 1930, S. 1–3.

<sup>7)</sup> Siehe das eingefügte Titelblatt der DGVZ-Ausgabe vom 1. Januar 1905.

<sup>8)</sup> Hierzu *Seip*, DGVZ 2009, S. 137–146.

<sup>9)</sup> Vgl. DGVZ 1909, S. 236–240 (enthält den Bericht über die gesamte Tagung).

# Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung.

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen.

Publikations-Organ für den Preussischen Gerichtsvollzieher-Verband und für andere Gerichtsvollzieher-Verbände.

Verlag von Reinhold Kühn, Berlin. — Herausgegeben von Dr. jur. F. Hirschkorn, Berlin.

Die Zeitung ist zu beziehen durch alle Postämter und den unterzeichneten Verlag und erscheint am 1. und 16. jeden Monats in je mindestens 12 Druckseiten starken Nummern.

Der voraus zu bezahlende Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2.— Mf. Preis einer Einzelnummer 40 Pf.

Inserate: 4 gespaltene Beitzteile 40 Pf., Stellenanzeigen die Hälfte. Bei Wiederholungen Ermäßigung.

Zahlungen für Abonnements und Inserate sind zu leisten an die Verlagsbuchhandlung

Reinhold Kühn, Berlin SW. 19.  
Leipzigerstraße 73-74



Zuschriften in Redaktions-Angelegenheiten sind direkt an Herrn Dr. Hirschkorn, Berlin W., Ansbacher-Straße 4 zu richten. — Briefliche Antworten werden den Abonnenten gegen Erstattung der Porto-Kosten erteilt.

Zur Veröffentlichung geeignete Mitteilungen und Abhandlungen werden gegen Honorar bezw. Erstattung der Auslagen gern entgegengenommen. Erbeten sind insbesondere behufs Besprechung wichtige Entscheidungen — Urteile, Beschlüsse, Verfügungen — aus der Praxis der Leser.

Die „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung“ ist durch Verschmelzung der Fr. Büttner'schen D. G. V. Z. mit der „Zeitschr. f. d. Preuß. Gerichtsvollz.-Verb.“ entstanden. Alle Rechte vorbehalten.

Nr. 1.

Sonntag, den 1. Januar 1905.

25. Jahrgang

## An unsere Leser.

Der unterzeichnete Verlag Reinhold Kühn hat die Fr. Büttner'sche

## Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung,

welche mit heutiger Nummer in den 25. Jahrgang eintritt, erworben und dieses bewährte Organ für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieher-Anwärter Deutschlands mit der in seinem Verlag erschienenen „Zeitschrift für den Preussischen Gerichtsvollzieher-Verband“ vereinigt. Die so unter dem Titel „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung“ vereinigten Zeitschriften werden nunmehr das einzige Organ sein, welches den fachwissenschaftlichen, dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen lediglich der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieher-Anwärter Deutschlands dient, Deutschlands, nicht nur Preußens. Denn in gleicher Weise wie das Reichsrecht, insbesondere das Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht, so soll auch das Sonderrecht der einzelnen Bundesstaaten, soweit es irgendwie das Fach der Gerichtsvollzieher berührt, Gegenstand eingehender Behandlung und Erörterung sein. Und in gleicher Weise wie für die Erfüllung der berechtigten Wünsche der preussischen Gerichtsvollzieher, wird die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung auch für Erfüllung der von den außerpreussischen Gerichtsvollziehern vornehmlich auf Hebung des Standes und Besserung der Einkommensverhältnisse gerichteten Wünsche zu wirken bemüht sein. Bei eifriger Unterstützung durch zahlreiche Mitarbeiter kann und wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Wegen der Fülle des Stoffes, den die Zeitschrift, um obigen Zwecken und Zielen dienstbar zu sein, zu verarbeiten hat, wird der Umfang jeder Nummer um vier Druckseiten vermehrt werden. Die „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung“ wird also in je 1½ Druckbogen starken Nummern erscheinen.

Zwecks Herbeiführung einheitlicher Entscheidungen in Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenfachen erlaubt sich der Verlag, auch den Gerichten, Aufsichtsbehörden und Revisoren die „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung“ zum Abonnement angelegentlichst zu empfehlen.

Berlin SW. 19.

Reinhold Kühn, Verlag.

„Die Kommission sei unter sich einig geworden, und dank dem Entgegenkommen des Herrn Kühn zu einem erfreulichen Ergebnis gekommen. Es sei vereinbart, dass den Anregungen des Herrn Kollegen Koch Folge gegeben und ein Presseausschuss gebildet werden soll, welcher die Redaktion der Zeitung übernimmt. Diese soll um 4 Seiten verstärkt werden. Der Presseausschuss habe selbstverständlich unter Heranziehung von Mitarbeitern aus der Kollegenschaft, die ent-

sprechend zu honorieren sind, den gesamten Inhalt der Zeitung zu liefern. Herr Kühn stellt zu diesem Zwecke 3000 M. zur Verfügung. Da dieser Betrag nicht ausreichen werde, schlage die Kommission vor, weitere 600 M. aus der Bundeskasse zu bewilligen. Der Vertrag solle zunächst nur ein provisorischer sein und für das Jahr 1910 Geltung haben. Das Zwangsabonnement soll erst nach Ablauf dieses Provisoriums eingeführt werden.“

Das von der Kommission erzielte Ergebnis wurde von der Versammlung angenommen und in der Folge umgesetzt<sup>10)</sup>. Der vom Verlag *Reinhold Kühn* ab April 1909 zuletzt eingesetzt gewesene Redakteur, Rechtsanwalt *Nicolaus*, trat freiwillig zurück. Ab Januar 1910 lag die Schriftleitung in den Händen von *Christian Koch*<sup>11)</sup>, der auf der Bundestagung in Hamburg im September 1909 außerdem zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt worden war. Der Inhalt der zu dieser Zeit monatlich zweimal erscheinenden DGVB wurde fortan von dem aus acht Personen bestehenden neu bestellten Presseausschuss des DGVB bestimmt, der seinen Vorstellungen nunmehr unmittelbar in der DGVB Ausdruck verleihen konnte, ohne sie zunächst einer weiteren Person übermitteln und diese überzeugen zu müssen.

Der neu eingesetzte Presseausschuss hat sich mit großem Eifer seiner Aufgabe angenommen und den Inhalt der Zeitschrift der Fortentwicklung des Vollstreckungsrechts und des Dienstrechts, der Bekanntgabe von einschlägigen Entscheidungen und nicht zuletzt der Unterstützung der Kollegen in der praktischen Ausübung ihres Berufs gewidmet. Auch über die Arbeit des neu gegründeten Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes und seiner Mitgliedsverbände wurde ausgiebig, oft durch Wiedergabe der Versammlungsprotokolle und wörtlichen Abdruck der Redebeiträge, berichtet.

Störungen im Betrieb der DGVB und der Besetzung des Presseausschusses traten durch den Ersten Weltkrieg und die ihm nachfolgende Entwicklung auf, wie aus der beigefügten Auflistung der bisher amtierenden Schriftleiter der DGVB zu ersehen ist. Trotz des Krieges, der personellen Änderungen und der durch die Inflation verursachten Probleme ist die DGVB ohne Unterbrechung erschienen. Der Kollege *Christian Koch* ist 1919/1920 sowohl als Bundesvorsitzender wie auch als DGVB-Schriftleiter ausgeschieden und widmete sich verstärkt seinen politischen Ambitionen, die mit beruflichen Veränderungen verbunden waren<sup>12)</sup>. Seine Nachfolge als Bundesvorsitzender trat der Kollege *Gamm*, Berlin-Neukölln, an.

Unerwartete Probleme gab es im Jahr 1923 dadurch, dass die Firma *Reinhold Kühn* ihre Verlagsrechte an der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung an die Firma *Auge* in Leipzig abtrat. Das erschwerte die Zusammenarbeit zwischen dem Presseausschuss in Hamburg, dem Bundesvorstand in Berlin und dem Verlag in Leipzig. Der DGVB war deshalb daran interessiert, den Verlag der Zeitung wieder nach Berlin zu bringen, weshalb er diesbezüglich mit der Firma *Auge* in Verhandlungen trat, die schließlich zu einer Einigung führten und es dem DGVB ermöglichten, sich das Verlagsrecht selbst vorzubehalten<sup>13)</sup>. Der DGVB schloss anschließend mit der Firma *Th. Gentzen*, Berlin, einen Druckvertrag ab. Er hat damit das alleinige Verfügungsrecht über sein Fachorgan erlangt und mit dem durch Einsetzung eines Presseausschusses schon vorher erreichten Bestimmungsrecht über den Inhalt der Zeitung die wichtigsten Grundlagen für deren Fortbestand gelegt.

Allerdings waren damit die organisatorischen Veränderungen um die DGVB noch nicht zum Abschluss gekommen. Es setzten alsbald Bestrebungen ein, den Hamburger Presseausschuss trotz seiner erworbenen Verdienste durch Berliner Kollegen zu ersetzen, weil dadurch die Zusammenarbeit mit

dem Bundesvorstand in Berlin erleichtert werden sollte. Die Stimmung für eine Verlegung des Presseausschusses setzte sich mehr und mehr durch und führte auf der 1926 in Berlin stattfindenden Bundestagung zu dem Beschluss, den Presseausschuss nach Berlin zu verlegen<sup>14)</sup>. Gleichzeitig stellte der DGVB zur Unterstützung des Bundesvorstandes *Dr. jur. Konrad Buder* (Berlin) als Bundessekretär ein, der außerdem die Aufgaben des Schriftleiters der DGVB übernahm, wodurch es möglich war, ihn voll zu beschäftigen<sup>15)</sup>.

In den Folgejahren erschien die DGVB kontinuierlich und nahm zu den in der Zwangsvollstreckung und für die Gerichtsvollzieher aufkommenden Problemen Stellung, wobei über viele Jahre die Wahrnehmung der Interessen der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der in Vorbereitung befindlichen ZPO-Änderung, die in den ZPO-Entwurf von 1931 mündete, im Vordergrund stand.

Einen schwerwiegenden Einschnitt in das Bestehen der DGVB brachte das Jahr 1934, in dem sich der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund auf Druck des nationalsozialistischen Regimes auflösen musste. Es gelang, die DGVB aufrechtzuerhalten, weil sie für die Praxis wichtige fachliche Informationen vermittelte. Als Herausgeber fungierten die Berliner Kollegen *Schneider* und später *Engelmann* als „Leiter der Arbeitsgemeinschaft Gerichtsvollzieher in der Deutschen Rechtsfront“. Die Schriftleitung verblieb bis zu seiner Einberufung im Jahr 1940 bei *Dr. Konrad Buder*, der von Obergerichtsvollzieher *Richard Engelmann*, Berlin, abgelöst wurde. Ab Dezember 1940 ist die DGVB auf die *Verlag Beamtenpresse GmbH*, Berlin SW 68, übergegangen<sup>16)</sup>. Der Druck erfolgte jedoch weiterhin durch die Firma *Th. Gentzen*, Berlin.

Im September 1944 teilte die DGVB ihren Beziehern mit, dass sie aufgrund der durch den totalen Krieg bedingten Konzentrationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Presse ihr Erscheinen mit dem 30. September 1944 einstellt<sup>17)</sup>. Es dauerte fünf Jahre, bis sich der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund wieder neu etabliert und die DGVB erneut ins Leben gerufen hat.

Dazwischen gab es regionale Versuche, hierfür einen Ersatz zu schaffen. Von Juli bis Dezember 1949 erschien in Niederlahnstein eine von OGV *Alfred Packheuser*, Niederlahnstein, herausgegebene Westdeutsche Gerichtsvollzieher Zeitung, die Abhandlungen und Entscheidungen zum Vollstreckungsrecht veröffentlichte. Auch die Gerichtsvollzieher in Hamburg, die am 9. November 1947 den „*Deutschen Gerichtsvollzieherbund innerhalb der britischen Zone*“ gegründet hatten, wurden insoweit aktiv und gaben von Januar bis Dezember 1949 ein Mitteilungsblatt heraus, das über fachliche Belange und die Bestrebungen zur Neugründung des DGVB und der DGVB berichtete; sein Erscheinen mit der Dezemberausgabe des Jahres 1949 aber einstellte, weil zu diesem Zeitpunkt feststand, dass die DGVB in alter Form ab Januar 1950 wieder erscheinen würde. Unter der Überschrift „*Rückblicke, Erfahrungen, Wünsche und Ziele der Deutschen Gerichtsvollzieher!*“ hat OGV *Ernst Kasischke* in der Dezemberausgabe dieses Mitteilungsblattes die Ereignisse nach 1934 als Zeitgenosse wie folgt geschildert:

<sup>10)</sup> Siehe das eingefügte Titelblatt der DGVB-Ausgabe vom 16. Dezember 1909.

<sup>11)</sup> Zur Lebensgeschichte von *Christian Koch*: DGVB 2009, S. 138/139.

<sup>12)</sup> Siehe auch hierzu DGVB 2009, S. 138/139.

<sup>13)</sup> Vgl. DGVB 1924, S. 209 und 1930, S. 2–3.

<sup>14)</sup> Der preußische GV-Verband stellte zu dieser Zeit mit 1 416 Mitgliedern mehr als die Hälfte der Mitglieder des DGVB, hatte jedoch lt. Mandatsfeststellung in DGVB 1926, S. 178, bei Abstimmungen satzungsgemäß nur zehn von insgesamt 33 Stimmen.

<sup>15)</sup> Siehe Bericht über die Bundestagung in DGVB 1926, S. 187.

<sup>16)</sup> Siehe DGVB 1940, S. 169.

<sup>17)</sup> Siehe DGVB 1944, S. 49.

# Deutsche Gerichtsvollzieher = Zeitung.

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Aufsichtungs- und Kostenwesen.

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, des Preussischen Gerichtsvollzieher-Verbandes und anderer Gerichtsvollzieher-Verbände.

Verlag von Reinhold Kühn, Berlin. — Herausgegeben von Rechtsanwalt Nicolaus, Berlin SW. 68.

Die Zeitung ist zu beziehen durch alle Postämter und den unterzeichneten Verlag und erscheint am 1. und 16. jeden Monats in je mindestens 12 Druckseiten starken Nummern.

Der voraus zu bezahlende Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2,— M. Preis einer Einzelnummer 40 Pf.

Inserate: 4 gespaltene Beitzettel 40 Pf. Stellen- gesuche die Hälfte. Bei Wiederholungen Ermäßigung.

Zahlungen für Abonnements sind zu leisten an die Verlagsbuchhandlung

Reinhold Kühn, Berlin SW. 68  
Kochstraße 4/5.



Zuschriften in Redaktions-Angelegenheiten sind direkt an Herrn Rechtsanwalt Nicolaus, Berlin SW. 68, Oranien- straße 107, zu richten. — Briefliche Antworten werden den Abonnenten gegen Erstattung der Postkosten erteilt.

Zur Veröffentlichung geeignete Mitteilungen und Abhandlungen werden gegen Honorar bezw. Erstattung der Auslagen gern entgegen genommen. Erbeten sind insbesondere behufs Besprechung wichtige Entscheidungen — Urteile, Beschlüsse, Verfügungen — aus der Praxis der Leser.

Alle Rechte vorbehalten.

Preis für Beilagen, Format 21x27 cm, 14.— M. pro 1000 Expl.

Nr. 24.

Berlin, am 16. Dezember 1909.

29. Jahrgang.

## Deutscher Gerichtsvollzieher = Bund. Preßauschuß.

### An die Mitglieder!

Laut Beschluß des letzten Bundestages des „Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes“ wird der unterzeichnete Preßauschuß vom 1. Januar 1910 ab die Redaktion der „Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung“ übernehmen. Es wird sein eifrigstes Bestreben sein, nach besten Kräften für den weiteren Ausbau unseres Organs Sorge zu tragen. Gewiß wird er darauf bedacht sein, zur Förderung der Fachbildung der gesamten Kollegenschaft sich aus der Berufstätigkeit ergebende Fragen von prinzipieller Bedeutung nach wie vor eingehend zu behandeln. Daneben wird er sich aber auch die Besprechung der Wünsche und Bestrebungen, die auf die Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der deutschen Gerichtsvollzieher gerichtet sind, angelegen sein lassen. Wir hoffen, die Zeitung so ausgestalten zu können, daß die Kollegen eine Vertretung aller sie berührenden Interessen darin zu erblicken berechtigt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfen wir natürlich der eifrigsten Mitarbeit unserer Mitglieder. Wir richten daher an sie alle die ergebene Bitte, uns in unserem Bestreben durch Einsendung von Artikeln unterstützen zu wollen. Die Einsendungen sind zu richten an Gerichtsvollzieher Chr. Koch, Hamburg 21, Schillerstr. 13. Geeignete Beiträge werden honoriert werden. Wir hoffen, recht viele Mitarbeiter zu finden, die in unserer Zeitung zu den mannigfachen die deutschen Gerichtsvollzieher angehenden Fragen freimütig Stellung nehmen werden.

Hamburg-Altona, Dezember 1909.

Ablquist, Arndt, Enterlein, Huhn, Koch, Liebeau, Ruge, Schipporeit.

„Das Hitlerregime zerschlug uns im Jahr 1934 unsere alte, festgefügte Berufsorganisation, den deutschen Gerichtsvollzieher-Bund und mit dieser Dachorganisation die Landesverbände und Bezirksvereine.

Einige unter uns haben schon damals als tätige Mitarbeiter ihr Wissen und ihre Arbeitskraft freudig in den Dienst dieser gemeinsamen Sache gestellt. Ihnen allen war es besonders weh ums Herz, als sie um die Erfolge ihrer Arbeit

gebracht wurden. Aber niemand von ihnen durfte es wagen, sich gegen die Diktatur aufzulehnen, wie es auch heute wieder in einem Teil unseres deutschen Vaterlandes der Fall ist.

Man zerschlug uns nicht nur unsere sozialen Einrichtungen, sondern wollte auch den völligen Zerfall unserer Organisation dadurch vollenden, indem man uns unser Sprachrohr, unsere alte uns allen liebgeordnete Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung verbot. Wir müssen es, was ich hier nicht uner-

wähnt lassen möchte, als einen Verdienst einiger bewährter Berliner Kollegen, insbesondere der Kollegen Schneider und Engelmann bezeichnen, wenn es ihnen dennoch gelang, beim Justizministerium das Weitererscheinen der Zeitung durchzusetzen und somit die völlige Auflösung unserer Gemeinschaft zu verhindern. Aus meiner Mitarbeit ist mir die Härte dieser Kämpfe hinreichend bekannt.

Auf den so gewonnenen Erfolgen fußend, gelang dann weiterhin der Aufbau einer gewissen Scheinorganisation in der sogenannten Reichsarbeitsgemeinschaft der Gerichtsvollzieher. Durch die Zeitung war immerhin noch eine, wenn auch zum Teil politisch einseitig diktierte Nachrichtenübermittlung möglich. Als aber dann im Sommer 1944 auch die Zeitung ihr Erscheinen im 64. Jahrgang einstellen musste, ging fast jeglicher organisatorischer Zusammenhalt verloren. Der bald darauf folgende Zusammenbruch Deutschlands besiegelte diese Entwicklung vollends.“

Die von den Gerichtsvollziehern in Hamburg ausgehenden Bemühungen, den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund neu ins Leben zu rufen und auch die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung wieder entstehen zu lassen, wurde nach einigen vorausgegangenen Treffen auf der am 6. November 1949 in Koblenz stattgefundenen Tagung durch entsprechende Beschlussfassung besiegelt<sup>18)</sup>.

Ab 1. Januar 1950 ist die DGVZ in ihrem 65. Jahrgang erneut zur Auslieferung gekommen und knüpfte damit an den im Jahr 1944 zuletzt erschienenen 64. Jahrgang an. Schriftleiter der zu neuem Leben erweckten DGVZ wurde der Kollege Ernst Kasischke, Berlin, der zunächst gleichzeitig auch Herausgeber der DGVZ war. Die Zeitung bedurfte einer Lizenz der Britischen Militärregierung, die unter der Nummer 291 erteilt wurde. Gedruckt wurde die DGVZ ab 1950 vom Verlag Fritz Schwarz, Inhaber Artur Weber, Berlin-Spandau, der ab Mai 1953 auch die Funktion des Herausgebers übernahm. Im Oktoberheft 1955 der DGVZ, im Anschluss an die Bundestagung vom 15. bis 19. September 1955 in Berlin, wird der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund im Impressum der DGVZ wieder als Herausgeber genannt.

Ab Juli 1960 bis Januar 1963 erfolgten Druck und Auslieferung der DGVZ durch den Verlag Alfred Möbius, Berlin-Lichterfelde West. Von Februar 1963 bis Oktober 1967 geschah dies erneut durch die Firma Artur Weber, Berlin-Spandau und ab November 1967 ging der Auftrag zu Druck und Auslieferung der DGVZ an die Deutsche Zentraldruckerei AG, Berlin 61, Dessauerstraße 6/7, die ab Januar 1975 den Druck durch die Firma Heenemann ausführen ließ und ab Juni 1981 im Einverständnis des DGVB die gesamte Abwicklung auf die Firma Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, Berlin, übertrug, die seitdem die DGVZ zuverlässig und zur vollsten Zufriedenheit von DGVB und Presseausschuss druckt und ausliefert.

Der hier vorgenommene Rückblick zeigt, dass die DGVZ eine bewegte „Lebensgeschichte“ hat. Es erforderte viel Mühe, sie in diesen 125 Jahren zu erhalten, sie zu gestalten und auf den Weg zu bringen. Die seit ihrer Gründung tätig gewesenen Schriftleiter der DGVZ seien hier noch einmal genannt:

1881 bis 1902	Gerichtsassessor a. D. Fr. Büttner, Berlin,
1902 bis 1909	Justizrat Dr. jur. S. Hirsekorn, Berlin,
1909 bis 1910	Rechtsanwalt Nicolaus, Berlin,

1910 bis 1914	Gerichtsvollzieher Christian Koch, Hamburg <sup>19)</sup> ,
1914 bis 1918	Gerichtsvollzieher Ruge, Hamburg,
1918 bis 1919	Gerichtsvollzieher Christian Koch, Hamburg <sup>20)</sup> ,
1919 bis 1922	Gerichtsvollzieher Ruge, Hamburg,
1926 bis 1940	Bundessekretär Dr. jur. Konrad Buder, Berlin <sup>21)</sup> ,
1940 bis 1944	Obergerichtsvollzieher Richard Engelmann, Berlin <sup>22)</sup> ,
1950 bis 1961	Obergerichtsvollzieher Ernst Kasischke, Berlin,
1961 bis 1962	Obergerichtsvollzieher Ernst Jaeschke, Berlin,
1962 bis 1972	Obergerichtsvollzieher Gerhard Adrian, Berlin,
1972 bis 2003	Obergerichtsvollzieher Theo Seip, Limburg/Lahn,
2003 bis 2007	Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz, St. Leon-Rot,
2007 bis heute	Gerichtsvollzieher Stefan Mroß, Bühl.

Die von der DGVZ durch veröffentlichte Abhandlungen und Entscheidungen festgehaltenen Bestrebungen, Ereignisse und Entwicklungen decken sich weitgehend mit den Aktivitäten und Problemen des DGVB, die aus Anlass des 100-jährigen Bestehens desselben erst kürzlich dargestellt wurden<sup>23)</sup>, weshalb von einer erneuten Darstellung, die vielfach eine Wiederholung wäre, abgesehen wird. Der gegenständliche Beitrag hat in erster Linie das Ziel, die Entstehungsgeschichte und die Entwicklung der DGVZ selbst darzustellen und damit den Weg aufzuzeigen, den sie seit 1881 zurückgelegt hat. Dass dies trotz aller Turbulenzen und Wirrnisse des letzten Jahrhunderts möglich war, ist dem Zusammenhalt der dem DGVB als Mitglieder in Treue verbundenen Gerichtsvollzieher, aber auch dem Engagement der jeweiligen Führungsriege des DGVB und dem Einsatz der amtierenden Schriftleiter sowie der weiteren Mitglieder des jeweiligen Presseausschusses zu verdanken.

Zum Erfolg der DGVZ hat insbesondere eine Vielzahl fähiger Autoren beigetragen, die durch fundierte Abhandlungen die Lösung rechtlicher Probleme, die Weiterentwicklung des Vollstreckungsrechts und seine sachgerechte Anwendung gefördert haben. Ihnen sei an dieser Stelle besonders gedankt. Der Beginn des 125. Jahrgangs sei mit dem Wunsch verbunden, dass die DGVZ noch lange besteht, ihre Aufgabe, die Gerichtsvollzieher bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen, weiterhin erfolgreich wahrnimmt und dass sich immer Menschen finden, die mit Idealismus und Sachkunde sich der Aufgabe annehmen, den Bereich des Rechts, dessen Pflege die DGVZ gewidmet ist, auch in Zukunft voranzubringen.

<sup>19)</sup> Wegen Einberufung von GV Christian Koch zum Heeresdienst wurde die Schriftleitung von GV Ruge übernommen.

<sup>20)</sup> Schriftleiter Christian Koch wurde in die Nationalversammlung gewählt und erneut von GV Ruge abgelöst.

<sup>21)</sup> Zur Unterstützung des Bundesvorstandes des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes wurde Dr. jur. Konrad Buder ab 1. Juli 1926 vom DGVB fest angestellt und zugleich mit der Schriftleitung der DGVZ betraut (vgl. DGVZ 1926, S. 187).

<sup>22)</sup> In den Jahren 1945 bis 1949 ist die DGVZ wegen der Kriegs- und Nachkriegswirren nicht erschienen.

<sup>23)</sup> Seip, DGVZ 2009, S. 137–146.

<sup>18)</sup> Seip, DGVZ 2009, S. 142.

# Rechtspolitische Perspektiven der Zwangsvollstreckung\*)

Von Prof. Dr. Burkhard Hess, Heidelberg

## I. Einleitung

Jeden, der in den letzten Jahren die rechtspolitische Entwicklung in der Zwangsvollstreckung und insbesondere die Bemühungen um die Reform des Berufs der Gerichtsvollzieher verfolgt hat, beschlich bisweilen das Gefühl, dass das Vollstreckungsrecht die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers partout nicht erreichen wollte. Zahlreiche Vorhaben wurden eingefordert, viele Vorschläge vorgelegt, die Reformbemühungen schienen sich jedoch regelmäßig zwischen Bundesjustizministerium und Justizministerkonferenz festzufahren. Angesichts des fortbestehenden Reformbedarfs in der Zwangsvollstreckung drängte sich der Eindruck auf, dass substantielle Reformschritte nicht erreichbar waren – trotz jahrelangen und vielfachen Bemühens gerade auch des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes und dort insbesondere des baden-württembergischen Landesverbands.

Die Einschätzung, dass sich im Zwangsvollstreckungsrecht alle Reformanstrengungen quasi „festgefahren“ haben, ist nicht richtig. Am Ende der letzten Legislaturperiode wurden nämlich wichtige Gesetzesvorhaben verabschiedet, andere werden derzeit vorbereitet; zugleich ermöglicht die Neuregelung des Beamtenrechts aufgrund der Föderalismusreform eine Reform des Gerichtsvollzieherwesens, die dessen Überführung in ein Beleihungssystem zumindest nahe kommt. Schließlich, die Überführung der Gerichtsvollzieher in ein Beleihungssystem ist Teil der Koalitionsvereinbarung und damit Programmpunkt der neuen Bundesregierung. Damit zeichnen sich durchaus weitreichende Perspektiven für eine Reform der Zwangsvollstreckung und den Berufsstand des Gerichtsvollziehers ab. Im Folgenden werde ich zunächst dem aktuellen Zustand der Zwangsvollstreckung nachgehen, sodann werden die Aufgaben und die Funktionen des Gerichtsvollziehers in einem modernen Vollstreckungssystem untersucht.

## II. Die gegenwärtige Situation des deutschen Vollstreckungsrechts

### 1. Zwangsvollstreckung im Windschatten der Gesetzgebung

Die Regelungen des Vollstreckungsrechts sind seit dem Inkrafttreten der ZPO nahezu unverändert geblieben. Zwar hat der Gesetzgeber über die Jahrzehnte den Schuldnerschutz kontinuierlich ausgebaut und dabei nachhaltig verkompliziert; die Grundstrukturen des 8. Buchs der ZPO in Bezug auf die Vollstreckungstitel, die Vollstreckungsorgane, die Vollstreckungsarten und die Rechtsbehelfe blieben jedoch unangetastet<sup>1)</sup>. Auch die meisten Beiträge der Rechtswissen-

schaft zum Zwangsvollstreckungsrecht haben häufig praktische Aspekte ausgeklammert. Entweder blieben sie im System der gesetzlichen Regelungen befangen oder sie formulierten und überhöhen vermeintliche Regelungsprinzipien des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts, aus denen historische oder systematische Ableitungen deduziert werden<sup>2)</sup>. Diese drehen sich vorwiegend um Fragen wie die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts<sup>3)</sup> oder um das richtige dogmatische Verständnis der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO<sup>4)</sup>.

Die geringen Aktivitäten des Gesetzgebers und der Rechtswissenschaft im Zwangsvollstreckungsrecht stehen im deutlichen Kontrast zur Rechtsentwicklung in den Nachbargebieten. Für die ZPO sind in Bezug auf das Erkenntnisverfahren im letzten Jahrzehnt zwei große Umbrüche zu vermelden, die ZPO-Reform vom 1. Januar 2002 und die Neuregelung des Familienverfahrens zum 1. September 2009. Diese Reformen haben breite rechtsdogmatische und rechtspolitische Diskussionen vorbereitet<sup>5)</sup>. Heute werden vor allem Reformen im Bereich der Mediation und im kollektiven Rechtsschutz diskutiert. Dynamisch verlief auch die Rechtsentwicklung im Konkursrecht. Vor zehn Jahren hat die Insolvenzordnung das Verfahren neu konzipiert und strukturiert, Unternehmenssanierung und Restschuldbefreiung wurden als neue Ziele eingeführt. Ökonomisierung und Europäisierung waren hier die treibenden Faktoren. Die Reform hat den Rechtsstatus und das Selbstverständnis der Insolvenzverwalter verändert. Ein neuer, vom Bundesverfassungsgericht anerkannter Beruf ist entstanden<sup>6)</sup> – es ist absehbar, dass sich ein eigenständiges Berufsrecht, vielleicht sogar eine berufliche Standesorganisation herausbilden wird<sup>7)</sup>.

Als letztes Nachbarrechtsgebiet ist das Kostenrecht zu nennen. Es stand lange im Schatten der öffentlichen Wahrnehmung, entwickelt sich jedoch neuerdings zu einem Schwerpunkt rechtspolitischer Diskussion<sup>8)</sup>. Vor allem die Ökonomisierung des Rechts ist als „driving force“ auszumachen. Das Kostenwesen verwirklicht die Steuerungsfunktionen des Prozessrechts: Etwa mit Kostentragungsregeln, die an den Prozessausgang anknüpfen (vgl. §§ 91, 788 ZPO). Sie bewirken, dass in der Regel nur erfolgversprechende Verfahren initiiert werden. Das Kostenwesen ist in Bewegung geraten: Feste Gebührentatbestände wurden flexibilisiert, sogar erfolgsabhängige Honorare zugelassen, um den Zugang zum Gericht zu erleichtern<sup>9)</sup>. Freilich dürfen die Vorteile des

\*) Festvortrag beim Landesverbandstag des baden-württembergischen Verbandes der Gerichtsvollzieher am 22. November 2009, überarbeitete und aktualisierte Fassung des gleichnamigen Beitrags des Verfassers in der Juristenzeitung 2009, S. 662 ff. (Vortrag beim Festakt des DGVB zum 100-jährigen Bestehen am 8. Mai 2009 in Berlin).

<sup>1)</sup> Dies gilt insbesondere für das gesetzliche Leitbild, das vom Modell der Mobilienvollstreckung ausgeht. Vordergründig unverändert blieb auch das Prioritätsprinzip als Verteilungsmodus zwischen konkurrierenden Gläubigern – auch wenn die Ausweitung der Schuldnerschutzbestimmungen in der Sache bereits einen gradus executionis eingeführt hat. Hess/Vollkommer, FS M. Vollkommer (2006), S. 349, 351 f.; vgl. auch Berger, ZJP 121 (2008), S. 407 ff. (für eine Stärkung der Priorität im Verhältnis zur Insolvenz).

<sup>2)</sup> Zutreffende Einschätzung bei Stürner, in: Willoweit (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft (2007), S. 729, 731 f.; vorbildlich anders jedoch Gaul, ZJP 108 (1995), S. 3 ff. (zu Defiziten der Sachaufklärung); ders., ZJP 112 (1999), S. 135 ff. (zur rechtssystematischen Einordnung der Zwangsvollstreckung).

<sup>3)</sup> Siehe dazu auch Baur/Stürner/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 27.6 ff.; Gaul, ZJP 112 (1999), S. 135, 169 ff.

<sup>4)</sup> Dazu Härtlein, Exekutionsintervention und Haftung (2008).

<sup>5)</sup> Vgl. das Gutachten Gottwald zum 61. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 61. DJT (1996), A 7, S. 31 ff.

<sup>6)</sup> BVerfG ZIP 2004, S. 1649; ZIP 2006, S. 1355.

<sup>7)</sup> Laukemann, Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, Dissertation Heidelberg (2009).

<sup>8)</sup> Dazu Stürner, in: Willoweit (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft (2007), S. 729, 750 ff.

<sup>9)</sup> BVerfG, 12. Dezember 2006, BVerfGE 117, S. 163 ff.

tarifären und kalkulierbaren Kostenrechts nicht leichtfertig aufgegeben werden. Während in der Literatur die Übernahme flexibler Kostenelemente des englischen Rechts erwogen wird<sup>10)</sup>, wächst in England das Interesse am deutschen Kostenrecht: man interessiert sich dort für das deutsche System, um die Kostenexplosion in der Londoner City zurückzudrängen.

Verglichen mit den Nachbarrechtsgebieten erscheint das Vollstreckungsrecht statisch. Punktuelle Änderungen erfolgten im Zusammenhang mit Reformen der Nachbargebiete: Die Übertragung der Offenbarungsversicherung auf den Gerichtsvollzieher zum 1. Januar 1999 war beispielsweise eine Folge des erhöhten Bedarfs an Rechtspflegern aufgrund der Reform des Insolvenzrechts<sup>11)</sup>. Hier wurden personelle Ressourcen schlicht umgeschichtet. Die ZPO-Reform hat den Anwendungsbereich der Rechtsbeschwerde erweitert und die Entscheidungszuständigkeit des BGH für das Vollstreckungsrecht geöffnet – mit durchaus heilsamen Folgen für die Auslegung des 8. Buchs der ZPO<sup>12)</sup>. Die zunehmende Europäisierung des Prozessrechts, die ein Auslöser für die jüngsten Reformen in der ZPO und im Kostenrecht ist und die die Praxis der Insolvenzverfahren zunehmend prägt, hat das Vollstreckungsrecht noch nicht erreicht – doch stehen weitreichende Veränderungen nunmehr bevor<sup>13)</sup>.

## 2. Die aktuellen Reformen im Vollstreckungsrecht

Der gegenwärtige Entwicklungsstand und der Handlungsbedarf im Vollstreckungsrecht lassen sich anhand von zwei neuen Gesetzesänderungen aufzeigen, nämlich dem „P-Konto“ und der Reform der Sachaufklärung. Ein weiteres, aktuelles Reformvorhaben will ich kurz vorstellen, nämlich die geplante, umfassende Reform des Schuldnerschutzes.

### a) Die Einführung des Pfändungskontos

In der letzten Legislaturperiode stand zunächst der Schuldnerschutz auf der Agenda des Bundesjustizministeriums<sup>14)</sup>. Der Deutsche Bundestag hat am 24. April 2009 das Gesetz zur Reform des Kontenpfändungsschutzes beschlossen<sup>15)</sup>. Danach verbleibt jedem Schuldner ein pfändungsfreier Betrag als Existenzminimum (derzeit 985,- Euro), das auf ein gesonderetes, sogenanntes P-Konto als Betrag transferiert wird und auf das der Gläubiger nicht (mehr) zugreifen kann (§ 850 k ZPO-E). Die Gesetzesreform bezweckt damit eine lobenswerte Vereinfachung des Vollstreckungsschutzes<sup>16)</sup>. Anders als nach der geltenden Regelung der §§ 850 ff. ZPO, die den Schuldnerschutz in extrem unübersichtlicher Weise an die Art der Einkünfte anknüpfen<sup>17)</sup>, kommt es beim P-Konto auf die Herkunft

der Einkünfte nicht mehr an. Der Betrag auf dem P-Konto ist pfändungsfrei, unabhängig von der Herkunft der Beträge.

### b) Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Ein dringendes Reformvorhaben hat der letzte Deutsche Bundestag in den letzten Tagen vor seiner Auflösung implementiert: die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Das Vorhaben<sup>18)</sup> ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung: (1) Es behebt die massiven Informationsdefizite des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung, (2) es stärkt die Informationsbefugnisse des Gerichtsvollziehers, dem Zugang zu wesentlichen Datenbanken eröffnet wird<sup>19)</sup>. (3) Das Vorhaben verbessert den Schuldnerschutz: Nur der Gerichtsvollzieher als Organ staatlicher Rechtspflege steuert den Zugriff auf die vollstreckungsrelevanten Informationen, nicht hingegen der Gläubiger oder eingeschaltete Inkassounternehmen<sup>20)</sup>. Schließlich (4) ist das Vorhaben mit mehreren europäischen Initiativen zur Verbesserung der Sachaufklärung gut vereinbar<sup>21)</sup>.

Die von der Justizministerkonferenz über Jahre vorbereitete Gesetzesänderung war überfällig<sup>22)</sup>. Handlungsbedarf ist nicht zu leugnen: Angesichts der unzureichenden Sachaufklärungsmöglichkeiten haben private Auskunftsteien und Datensammlungsunternehmen längst ihre „Marktchance“ genutzt. Informationen über Schuldner werden „gescreent“ und verkauft. Großgläubiger können sich Informationen verschaffen, Kleingläubiger bleiben „auf der Strecke“<sup>23)</sup>. Die Finanzkrise wird in naher Zukunft die Zahl der Vollstreckungen massiv ansteigen lassen – für kleine und mittlere Unternehmen ist es jedoch wichtig, sicheren Zugriff auf die Vermögenswerte ihrer Schuldner zu haben, um nicht selbst zu Vollstreckungs- bzw. Insolvenzschuldnern zu werden. Angesichts der aktuellen Finanzkrise erscheinen die lang gestreckten Übergangsfristen (bis 2013) nicht vertretbar<sup>24)</sup>.

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung ist jedoch noch aus einem weiteren Grund bemerkenswert. Es wird zum ersten Mal seit 1879 die Struktur des Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich verändern. Es verlagert die Sachaufklärung an den Beginn der Zwangsvollstreckung und überantwortet sie der Kompetenz des Gerichtsvollziehers<sup>25)</sup>. Dessen Rechtsstellung wird gestärkt. Nach § 753 ZPO ist der Gerichtsvollzieher das zentrale Organ der Zwangsvollstreckung, soweit nicht – einzelne – Aufgaben dem Vollstreckungsgericht zugewiesen sind. Diese zentrale Rolle des Gerichtsvollziehers hat in den letzten Jahren die wachsende Bedeutung der Forderungspfändung verdeckt, die innerhalb der Amtsgerichte die Rechtspfleger wahrnehmen<sup>26)</sup>. Dabei hat die Rechtswissenschaft mit dem Schlagwort vom „dezentralen Vollstreckungssystem“ in

<sup>10)</sup> *Wagner/Herbst*, ZP 120 (2008), S. 269, 288 ff. (insbesondere zu 36 C. P. R.).

<sup>11)</sup> Zur sogenannten zweiten Vollstreckungsnovelle vgl. *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, S. 1 ff.; *Seip*, DGVZ 2009, S. 31 ff.

<sup>12)</sup> Kritisch jedoch *Gaul*, DGVZ 2005, S. 113 ff. (aus Anlass der Auflösung des BGH-Entlastungssenats (Xla-Senat) zum 31. Dezember 2004; *Meller-Hannich*, DGVZ 2009, S. 69 ff., 89 ff.

<sup>13)</sup> *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (erscheint 2009), § 10, Rdnr. 10.146 ff.

<sup>14)</sup> Eine vergleichbare Reform gilt dem Schutz der Altersvorsorge, dazu *Hess/Menzel*, Der Schutz der Altersvorsorge in Europa (erscheint 2010).

<sup>15)</sup> Bundestagsdrucksache 16/7615, dazu *Remmert*, NZI 2008, S. 70 ff.

<sup>16)</sup> Zutreffend *Remmert*, NZI 2008, S. 70 ff.; die Kritik von *Bitter*, WM 2008, S. 140 ff., vermag nicht zu überzeugen.

<sup>17)</sup> Vgl. §§ 850 a bis 850 c ZPO, berechtigte Kritik im Zwischenbericht der Bundesländer-Arbeitsgruppe der JuMiKo: „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“ (Zwischenbericht Juli 2008), S. 2 ff.

<sup>18)</sup> *Schilken*, RPfleger 2006, S. 629, 634 ff., zuvor *Gaul*, ZP 108 (1995), S. 3, 6 ff.

<sup>19)</sup> Insbesondere bei der BAFIN, beim Kraftfahrzeugbundesamt sowie bei Sozialversicherungsträgern.

<sup>20)</sup> Vgl. § 802 c ZPO-E und § 802 l ZPO-E in der Fassung der Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 8. Zum Datenschutz vgl. *Schwörer/Heßler*, ZVI 2007, S. 589, 590 f.

<sup>21)</sup> Vgl. dazu *Hess*, Vortrag auf dem Kongress des DGVB in Heidelberg am 7. November 2009; wird voraussichtlich abgedruckt in DGVZ 3/2010.

<sup>22)</sup> Trotz der fortbestehenden Kritik an einzelnen Detailregelungen, dazu *Hess/Vollkommer*, FS Vollkommer (2006), S. 349, 354 f.

<sup>23)</sup> *Hess/Vollkommer*, FS Vollkommer (2006), S. 349, 352.

<sup>24)</sup> Vgl. die vierjährige Übergangsfrist in Artikel 6, Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 19.

<sup>25)</sup> Vgl. § 753 ZPO-E.

<sup>26)</sup> Vgl. *Schwörer*, DGVZ 2008, S. 95 ff.; zu aktuellen Zahlen *Seip*, DGVZ 2009, S. 31 ff.

Deutschland die Systembildung mehr behindert als gefördert<sup>27)</sup>. Mit der Neukonzeption der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde – endlich – die Debatte eröffnet, welche Rolle dem Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung zuerkannt wird und welche Aufgaben ihm zukommen sollen<sup>28)</sup>.

### c) Das Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes

Inzwischen hat die JuMiKo ein weiteres, überfälliges Reformvorhaben im Zwangsvollstreckungsrecht ausgearbeitet: Die überalterten und unübersichtlichen Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO sollen umfassend neu gefasst werden. Das Gesetz zur Neustrukturierung und Neufassung des Pfändungsschutzes betrifft zunächst die Überarbeitung und Vereinfachung des Pfändungsschutzes nach § 811 ZPO. Die Vorschrift soll gestrafft und auf ihre wesentliche Funktion reduziert werden, nämlich dem Schuldner die Sachmittel zu belassen, die er für seine Lebensführung benötigt<sup>29)</sup>. Das Leitbild des Schuldners, der als Nebenerwerbslandwirt auf zwei Schweine, Ziegen oder Schafe angewiesen ist, wird entfallen.

Wichtiger sind jedoch die Reformen beim Schuldnerschutz in der Forderungspfändung. Hier sollen die extrem unübersichtlichen Regelungen der §§ 850 ff. ZPO vereinfacht werden und die Pfändungsfreigrenzen an die Regelungen zum Existenzminimum im Sozialrecht angepasst werden<sup>30)</sup>. Zugleich sollen die unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden<sup>31)</sup>. Hier wurde das Reformanliegen des P-Kontos erneut aufgegriffen und dabei das Gesamtziel angegangen, das gesamte System zu vereinfachen<sup>32)</sup>. Zudem hat die Arbeitsgruppe der JuMiKo Formulare ausgearbeitet und ein EDV-Programm entwickeln lassen, das eine einfache Berechnung der konkreten Beträge ermöglicht<sup>33)</sup>. Das Gesetz soll nach dem Beschluss der Herbstkonferenz der JuMiKo demnächst in den Bundesrat eingebracht werden.

### 3. Der fortbestehende Reformbedarf im Zwangsvollstreckungsrecht

Die lobenswerten Gesetzesreformen in der Zwangsvollstreckung zeigen, dass es nicht mehr um Korrekturen im Detail geht, sondern eine Neujustierung des gesamten Rechtsgebiets ansteht<sup>34)</sup>. Dabei müssen zunächst Standort und Zielvorgaben geklärt werden: Welche Rolle spielt die Einzelvollstreckung neben Unternehmenssanierung, Restschul-

befreiung und sozialrechtlicher Existenzsicherung<sup>35)</sup>? Wie ist die Effizienz in der Zwangsvollstreckung zu verbessern<sup>36)</sup>; sind die Verfahren leicht zugänglich und transparent? Welche Auswirkungen hat die sogenannte e-justice auf das Vollstreckungsrecht<sup>37)</sup>? Wahrt das zersplitterte Vollstreckungssystem eigentlich die Chancengleichheit zwischen öffentlichen und privaten Gläubigern<sup>38)</sup>? Ist es richtig, dass manche (öffentliche) Gläubiger ihre Ansprüche selbst titulieren und durch eigenes Personal vollstrecken<sup>39)</sup>? Das parallele Tätigwerden unterschiedlicher Vollstreckungsorgane benachteiligt nicht zuletzt den Schuldner ganz nachhaltig. Auch die unterschiedlichen Mitwirkungspflichten der Drittschuldner bei der Forderungspfändung vermögen nicht zu überzeugen<sup>40)</sup>. Die Beispiele zeigen, dass die innere Stimmigkeit des Systems nicht mehr gewährleistet ist<sup>41)</sup>.

Nun könnte man diesen Vorschlägen entgegenhalten, dass das geltende System doch recht gut funktioniert, eine allgemeine Zufriedenheit über das deutsche Vollstreckungswesen herrscht. Das ist jedoch nicht der Fall. Nicht nur die Gerichtsvollzieher beschweren sich über ihren unzureichend geregelten Status, auch die Gläubiger beklagen die schwerfälligen Vollstreckungsstrukturen – manche Entwicklungen beim Forderungssinkasso zeigen Privatisierungstendenzen jenseits der gesetzlichen Regelungen. Die aktuellen Defizite können sich rasch zu massiven Schwierigkeiten auswachsen, wenn nicht die nötigen Maßnahmen ergriffen werden.

Die Neuorientierung der Zwangsvollstreckung wird deren Struktur verändern: Ein kurzer Blick über die Grenze zeigt, dass die kompetenzielle Spaltung der ZPO zwischen Sachaufklärung, Mobiliarvollstreckung und Forderungspfändung für den Verfahrensablauf ineffizient ist<sup>42)</sup>. Die kompetenzielle Aufspaltung der Zwangsvollstreckung ist ein deutscher Sonderweg, der sich nicht bewährt hat. Der Gläubiger gerät zwischen die „Fronten“ der verschiedenen Vollstreckungs-

<sup>35)</sup> Dazu aus Schweizer Sicht: *Meier/Zaborowski/Jent-Sorensen*, Lohnpfändung – optimales Existenzminimum oder Neuanfang? (1999), S. 275 ff.; *Meier*, ZP 112 (2008), S. 427 ff.

<sup>36)</sup> Etwa im Hinblick auf das Prioritätsprinzip: § 804 Absatz 3 ZPO wird in der Praxis von der abweichenden Handlungsanordnung des § 168 Nummer 1 VGVA offen unterlaufen: Danach muss der Gerichtsvollzieher mehrere Vollstreckungsanträge unabhängig vom Eingang als gleichzeitige behandeln, zutreffende Kritik zuletzt bei *Berger*, ZP 112 (2008), S. 407, 409; *Stamm*, Prinzipien der Einzelvollstreckung (2007), S. 162. Grundsätzlich zum Prioritätsprinzip *Gaul*, ZP 112 (1999), S. 135, 153 ff.

<sup>37)</sup> Ein praktisches Beispiel ist § 775 Nummer 5 ZPO: Danach kann der Schuldner durch die Vorlage eines Überweisungsbelegs der Bank oder Sparkasse die Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeiführen. Im Zeitalter des Onlinebanking ist es jedoch offen, ob ein Ausdruck der Kontoauszüge über den Home-PC ausreicht oder ob vielleicht der Blick des Gerichtsvollziehers auf den Bildschirm genügt (wohl kaum). Die Kommentierungen zeugen von einer gewissen Ratlosigkeit: *Schuschke/Walker/Raebel*, § 775 ZPO (4. Aufl. 2008), Rdnr. 11 („Im Einzelfall kann die materielle Prüfung eines ausreichenden Zahlungsnachweises Schwierigkeiten bereiten“).

<sup>38)</sup> Das ist wegen des Informations- und des Titulierungsvorsprungs der öffentlichen Gläubiger nicht der Fall, dazu *Hess*, Neuorganisation, S. 2.

<sup>39)</sup> Angesichts der fehlenden Chancengleichheit zwischen den Gläubigern erscheint die Rechtsprechung des BGH, NJW 1997, S. 3445; NZI 2008, S. 563, zur Anfechtbarkeit von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 131 InsO sachgerecht, a. A. *Berger*, ZP 121, S. 407, 415 ff.

<sup>40)</sup> *Hess*, Neuorganisation, S. 24 f. Während Arbeitgeber die erforderlichen Berechnungen mit eigenem Personal durchführen, werden bei der Kontenpfändung nach § 850 k ZPO die Gerichte eingeschaltet.

<sup>41)</sup> Dazu auch *Baur/Stürmer/Bruns*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 4.7. (mit deutlich vorsichtigerer Bewertung).

<sup>42)</sup> Dazu *Hess*, in: *Andenas/ders./Oberhammer* (Hrsg.), *Enforcement Agency Practice in Europe* (2006), S. 24, 45 f.

<sup>27)</sup> Dazu *Stürner*, ZP 99 (1986), S. 313 ff.; kritisch *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 5 Absatz 2 Satz 3.

<sup>28)</sup> Die Gerichtsvollzieher sind dieser Debatte niemals ausgewichen, wie die zahlreichen Beiträge in der DGVZ zeigen.

<sup>29)</sup> Vgl. *Dieker/Remmert*, NZI 2009, S. 708 ff.

<sup>30)</sup> Ein Zehn-Prozent-Aufschlag soll dem Schuldner Anreize zum Erwerb geben, *Dieker/Remmert*, NZI 2009, S. 708, 710 ff.

<sup>31)</sup> Dabei werden die unterschiedlichen Bezugsgrößen an das (unterschiedlich hohe) Wohngeld in den Bundesländern angepasst.

<sup>32)</sup> Ein lobenswertes Vorhaben der JuMiKo betrifft die Flexibilisierung der Pfändungsfreigrenzen durch eine Anpassung an die jeweils regierenden Lebenshaltungskosten, vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrensrechts“ (2009): Arbeitsentwurf vom Juli 2008.

<sup>33)</sup> Zur Standardisierung als Regelungstechnik im Zivilprozessrecht vgl. *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht* (20010), § 3 Absatz 4, Rdnr. 55 ff.

<sup>34)</sup> Dazu *Baur/Stürmer/Bruns*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 4.7 f.: Grundzüge einer Grundsatzreform.

organe, seine Funktion besteht vorwiegend darin, durch immer neue Anträge den Vollstreckungsbetrieb am Laufen zu halten<sup>43</sup>). Ein einheitliches Vollstreckungssystem ist die effektivere Lösung. Auch die im Gesetzgebungsverfahren formulierten datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Sachaufklärung<sup>44</sup>) lassen sich ausräumen, wenn die Steuerung des Vollstreckungszugriffs durch den Gerichtsvollzieher erfolgt – der Gläubiger benötigt keine Informationen über die Sozialdaten des Schuldners, wenn der Gerichtsvollzieher die Pfändung aufgrund des Vollstreckungsauftrags selbständig vornimmt<sup>45</sup>). Die aktuelle, kompetenzielle Spaltung bewirkt zudem Komplizierungen und Zersplitterungen im Rechtsbehelfssystem, weil die Kontrolle der Entscheidungen des Rechtspflegers durch das Landgericht (als Beschwerdegericht) erfolgt und nicht durch das Vollstreckungsgericht (wie im Fall des § 766 ZPO)<sup>46</sup>). Im Ergebnis hat keines der befassten Gerichte einen vollständigen Überblick über das Vollstreckungsgeschehen – dies ist angesichts der Grundrechtsrelevanz der Vollstreckung kein adäquates Kontrollsystem<sup>47</sup>). Der deutsche Gesetzgeber sollte die Neustrukturierung des Vollstreckungsrechts zum Anlass nehmen, den Vollstreckungsbetrieb<sup>48</sup>) einem kompetenten und umsichtigen Organ zu übertragen: dem Gerichtsvollzieher<sup>49</sup>). Dieser untersteht nach § 766 ZPO der umfassenden Kontrolle durch das Vollstreckungsgericht.

### III. Zur Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsrecht

#### 1. Zurückstellung der Überleitung ins Beileihungssystem

Die vorgängigen Überlegungen führen zu den Aufgaben und zur Funktion des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung. Auch hier stehen die wesentlichen Reformen noch aus, sie müssen das Berufsrecht einschließen. Denn eine grundsätzliche Erkenntnis des modernen Prozessrechts besteht in der Einsicht, dass Verfahrensrecht und Berufsrecht komplementäre Zwecke erfüllen. Jede Konzeption eines Verfahrens muss zuerst die Beteiligten in den Blick nehmen: Dies gilt zum einen für die Parteien (etwa ob sie anwaltlich vertreten sind oder als Naturalpartei auftreten), dies gilt jedoch genauso für die Justizorgane und die jeweils erforderliche Fachkompetenz.

Diese Perspektive ist im Vollstreckungsrecht freilich nicht neu. Sie ist in den letzten Jahren im Hinblick auf die Übertragung der Gerichtsvollzieher in ein sogenanntes Beileihungssystem in der interessierten Fachöffentlichkeit intensiv dis-

kutiert worden<sup>50</sup>). Auf die Vorzüge des Beileihungssystems ist heute nicht einzugehen<sup>51</sup>). Sie sind zwar weiterhin unbestreitbar gegeben, doch scheint der Ruf der gegenwärtigen Zeit für jede „Privatisierung“ ungünstig. Aus diesem Grund wurde das Projekt der Neuregelung des Rechtsstatus der Gerichtsvollzieher in der laufenden Legislaturperiode zurückgestellt. Das ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Berechtigung des Anliegens<sup>52</sup>).

#### 2. Die Vorschläge der Staatssekretärarbeitsgruppe vom März 2009

Inzwischen wird die Diskussion fortgeführt. Denn die aktuelle Deregulierung des Beamtenrechts aufgrund der Föderalismusreform eröffnet für die Ländergesetzgeber Gestaltungsspielräume, die sich (durchaus experimentell) nutzen lassen. Eine hochrangige Arbeitsgruppe der JuMiKo, bestehend aus den Justizstaatssekretären mehrerer Bundesländer, hat im März 2009 ein Konzept mit möglichen „Übergangslösungen“ bis zur Inkraftsetzung des Beileihungsmodells vorgelegt. Die Überlegungen der Staatssekretäre betreffen mehrere Sachbereiche: die Vergütung, die Zulassung von Konkurrenz in den Bezirken sowie die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Gerichtsvollzieher. Lassen Sie mich auf diese Vorschläge kurz eingehen:

##### a) Einführung von leistungsbezogenen Vergütungselementen

Seitdem das Bundesverwaltungsgericht die frühere Regelung der Bürokostenentschädigung für rechtswidrig erklärt hat, ist eine Neuregelung der Vergütung der Gerichtsvollzieher ein Dauerthema<sup>53</sup>). Die Staatssekretäre haben sich auf eine Lösung verständigt, die die Leistungsanreize verstärken soll. Die Gerichtsvollzieher sollen einen Anteil an den Gebühreneinnahmen erhalten, der sich nach dem Vollstreckungserfolg, d. h. nach dem beigetriebenen Geld bemisst. Geplant ist die Einführung einer Erfolgsgebühr, die zwei bis drei Prozent des gesamten Vollstreckungserlöses betragen soll. Diese soll nach § 788 ZPO an den Schuldner weitergereicht werden. Die bisherige Hebegebühr entfällt, die Erfolgsgebühr wird gedeckelt auf 200 bis 300 Euro, bei sehr geringen Vollstreckungserlösen soll eine Mindestgebühr von fünf Euro anfallen. Damit wird der Gerichtsvollzieher unmittelbar am Erfolg der Vollstreckung beteiligt.

Bei der Abgeltung der Bürokosten werden die Bundesländer unterschiedliche Wege gehen<sup>54</sup>). Zwei Alternativen stehen zur Diskussion. Nach dem Kombinationsmodell<sup>55</sup>) erhalten die Gerichtsvollzieher eine (steuerfreie) Aufwandsentschädigung für die Bürokosten. Personalkosten werden gesondert erstattet. Nach dem sogenannten Vergütungsmodell (vorgeschlagen von Baden-Württemberg und von

<sup>43</sup>) Schwörer, DGVZ 2008, S. 95 ff. Anders Baur/Stürmer/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 4.9: die dezentrale Struktur des Vollstreckungsbetriebs stärke die Initiative des Gläubigers. In der Praxis werden jedoch möglichst viele Anträge formularmäßig kombiniert und parallel gestellt. Auch in einem einheitlichen Vollstreckungssystem kann umgekehrt die grundsätzliche Wahlfreiheit des Gläubigers gewahrt bleiben, indem dem Gläubiger eine Weisungsbefugnis im Hinblick auf die Art der Vollstreckung eröffnet bleibt.

<sup>44</sup>) Vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 55 f.

<sup>45</sup>) Dies schließt Weisungen des Gläubigers im Hinblick auf einzelne Maßnahmen nicht aus.

<sup>46</sup>) Diese kompetenzielle Verschiebung ist eine Folge der Neuregelung des § 11 RPfIG durch die Novelle vom 6. August 1998, BGBl. I S. 2030.

<sup>47</sup>) Die komplizierten Rechtsbehelfe bedürfen dringend einer Deregulierung und Neujustierung. So auch Stamm, Prinzipien und Grundstrukturen des Zwangsvollstreckungsrechts (2007), S. 508 f.

<sup>48</sup>) Mit Ausnahme der Immobilienvollstreckung.

<sup>49</sup>) Ähnlich Schilken, DGVZ 2003, S. 65, 67 ff.; a. A. Baur/Stürmer/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 4.26.

<sup>50</sup>) Vgl. die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Umsetzung des Beileihungsmodells, Bundestagsdrucksache 16/5727; Hess, Neuorganisation, S. 29 ff.

<sup>51</sup>) Hess, Neuorganisation, S. 29 ff.

<sup>52</sup>) Auch die JuMiKo geht von einer vorübergehenden Zurückstellung aus, vgl. Arbeitsgruppe der Justizstaatssekretäre „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beileihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ (4. März 2009), S. 3. Ob die „Zwischenlösung“ zur Dauerlösung wird, bleibt abzuwarten – die neue Bundesregierung will die Reform angehen.

<sup>53</sup>) BVerwG DGVZ 2005, S. 7 ff.

<sup>54</sup>) Inzwischen haben sich zwei sogenannte Modelle durchgesetzt, die aufgrund der Föderalismusreform von den Ländern in eigener Kompetenz weiter verfolgt werden können.

<sup>55</sup>) Das Modell wird seit dem 1. Januar 2008 in Bayern praktiziert, vgl. bayerisches GVBl. 2007, S. 827.

Hessen) werden die bisherige Vollstreckungsvergütung und die Bürokostenentschädigung durch eine einheitliche Vergütung ersetzt. Diese besteht aus einem (weiteren) prozentualen Anteil an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen<sup>56</sup>). Aus der Vergütung bezahlen die Gerichtsvollzieher auch die Kosten für die Einrichtung ihrer Büros, überschüssige Beträge bleiben als Leistungsanreiz bei den Gerichtsvollziehern. Maßstab für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die notwendigen Sach- und Personalkosten eines ordnungsgemäßen Bürobetriebs. Die Vergütung unterliegt im vollen Umfang der Einkommensteuerpflicht, allerdings können Aufwendungen (gegen Nachweis) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine Härtefallregelung und eine Überprüfungs Klausel sollen sichern, dass der Alimentationsgrundsatz gewahrt bleibt<sup>57</sup>).

b) Als weitere Maßnahme schlagen die Justizstaatssekretäre eine (beschränkte) Aufhebung des Bezirkssystems vor. Gerichtsvollzieher sollen innerhalb der Amtsgerichtsbezirke, gegebenenfalls auch darüber hinaus, miteinander konkurrieren<sup>58</sup>). Der Gläubiger soll frei entscheiden, welchen Gerichtsvollzieher er beauftragt – die in der Praxis beklagte Situation, dass aufgrund von krankheitsbedingtem Ausfall der Gerichtsvollzieher keine effektive Vollstreckung möglich sei, soll damit entgegengewirkt werden. Die Einführung der teilweise erfolgsbezogenen Vergütung und die Aufhebung des festen Bezirkssystems führen also im Ergebnis zu einer (begrenzten) Konkurrenz unter den Gerichtsvollziehern. Diese sollen gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, durch gemeinsame Büros ihre Arbeitsabläufe zu effektuieren.

Auch damit knüpft der Vorschlag an frühere Überlegungen an – die Zulassung eines (begrenzten) Wettbewerbs war ein Element des Beleihungssystems. Dass die Vorschläge bei den Gerichtsvollziehern auf Vorbehalte stoßen, ergibt sich vor allem aus der Sorge, dass die sinkenden Gebührenaufkommen keine angemessene Entlohnung garantieren und dass die knappen Mittel zwischen den Gerichtsvollziehern lediglich umverteilt werden. Diese Befürchtungen sind ernst zu nehmen. Ihnen kann dadurch entgegengewirkt werden, dass zum einen die beamtenrechtliche Alimentation gewährleistet bleibt, die Vergütung aus dem Gebührenaufkommen auskömmlich gestaltet wird und dass gesetzliche Überprüfungs- und Härtefallregelungen Fehlsteuerungen vermeiden.

c) Weitere Reformvorschläge, insbesondere eine Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher bzw. die Übertragung weiterer Aufgaben (etwa: ein Verfahren zur Tatsachenfeststellung) hat die Arbeitsgruppe der Justizstaatssekretäre nicht aufgegriffen. Gegen die Übertragung der Forderungspfändung sprechen, so meint die Arbeitsgruppe, vor allem die Kostenunterdeckung der Forderungspfändung sowie die fehlenden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Planstellen zwischen den Gerichtsvollziehern und den Rechtspflegern. Personelle Einspareffekte, so die Arbeitsgruppe, ließen sich nicht erreichen – insbesondere wenn die Bearbei-

tung der Anträge nach § 850 k (Schuldnerschutzanträge) weiterhin von den Rechtspflegern erfolgen müsse<sup>59</sup>).

Damit wird freilich der entscheidende Modernisierungsschritt (noch) nicht gegangen. Die Überlegungen verdeutlichen den Reformbedarf im Schuldnerschutz bei der Forderungspfändung. Jedoch ist es durchaus möglich, dass die Gerichtsvollzieher über die Schuldnerschutzanträge entscheiden. Dies wird sich im Zusammenhang mit der Einführung des P-Kontos als eine überschaubare Aufgabe erweisen<sup>60</sup>). Inzwischen zeichnet sich eine Neuregelung der Forderungspfändung ab, die auf der Basis von Formularen und EDV-Software einfach und ohne Zeitverzug durchgeführt werden kann. Damit wird eine Übertragung auf den Gerichtsvollzieher erleichtert.

### 3. Eine abschließende Frage: Darf das alles nichts kosten?

Das Grundübel der gegenwärtigen Reform des Gerichtsvollzieherwesens (und der Zwangsvollstreckung insgesamt) liegt in den Zwängen der Finanzierbarkeit. Die allgemeine Vorgabe lautet: Die Vollstreckung muss effektiver werden, sie darf aber keine Mehrkosten verursachen. Eine Reform zum Nulltarif ist freilich ein kompliziertes Anliegen. Hinter den Reformbemühungen in der Zwangsvollstreckung steht freilich nicht zuletzt das Anliegen, den Justizstandort Deutschland effektiv zu halten. Dies erfordert finanziellen Aufwand, der freilich nicht immer nur nach den überkommenen Bahnen erstattet werden muss. Mich persönlich hat die starre Regelung des § 788 ZPO niemals überzeugt. Dass der Schuldner ausschließlich und allein sämtliche Kosten der Vollstreckung tragen muss, erscheint keineswegs zwingend. Dem Gläubiger ist mehr gedient, einen Großteil der Forderung zu erhalten als den gesamten Betrag abzuschreiben.

So erscheint durchaus bedenkenswert, die sogenannte Anspornvergütung für die Gerichtsvollzieher (bei erfolgreicher Beitreibung der Forderung) dem Gläubiger aufzuerlegen, der dann zwar seine Forderung nicht zu 100 Prozent, jedoch mit Hilfe der staatlichen Vollstreckungsorgane zu einem ganz erheblichen Prozentsatz Beitreiben kann. Dass er nicht zu 100 Prozent die Forderung eintreiben kann, ist eine (natürliche) Folge des staatlichen Vollstreckungssystems, das den Gläubiger bei der Beitreibung seiner Forderung unterstützt, jedoch nicht zwingend und a priori diese Beitreibung zu 100 Prozent erfüllen muss<sup>61</sup>). Entlastet man die Schuldner von der Zahlung dieser Gebühren (was zugleich einen gewissen Anreiz schaffen dürfte, freiwillig dem Gerichtsvollzieher die Zahlung anzubieten), so bleibt für die zwangsweise Beitreibung (etwa auch im Bereich der Forderungspfändung) durchaus Raum, um an andere Vergütungssysteme zu denken. Insbesondere die aktuelle Festlegung von Festgebühren bei der Forderungspfändung erscheint mir kein unverrückbares Dogma – wie die Änderungen im Bereich der Anwaltsvergütung durchaus gezeigt haben.

<sup>59</sup>) Und diesen keine Vollstreckungsgebühren zufließen würden.

<sup>60</sup>) Denn die Übertragung des P-Kontos führt im Ergebnis dazu, dass aufgrund der Einfachfestsetzung des Sockelbetrages (und eventuell zusätzlich zu gewählender Unterhaltsbeiträge) sich die Berechnung des Pfändungsschutzes als einfach erweisen wird; a. A. Schwörer, DGVZ 2008, S. 95, 101 f.; Remmert, NZI 2008, S. 70.

<sup>61</sup>) Insofern drängt sich eine Parallele zur Skonto-Zahlung auf, bei der der Gläubiger auch bereit ist, einen Abschlag bei sofortiger Erfüllung der Forderung zuzugestehen. Sollte der Schuldner jedoch nicht freiwillig zahlen, ist für die zwangsweise Beitreibung der Geldforderung am überkommenen System (d. h. an § 788 ZPO) festzuhalten.

<sup>56</sup>) Die Höhe der Vergütung soll sich an den vereinnahmten Gebühren und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientieren.

<sup>57</sup>) Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, nicht, dazu Hess/Mager, Gutachtliche Stellungnahme zum Vorschlag des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg betreffend die Grundbesoldung der Gerichtsvollzieher ergänzende Vergütung (Ersetzung von § 49 BesG) vom 23. August 2008.

<sup>58</sup>) Dafür Hess, Neuregelung, S. 55 ff.; dagegen Nesemann, ZJP 119 (2006), S. 87, 106 ff.

#### 4. Ein neues Berufsbild des Gerichtsvollziehers

Abschließend ist die Positionierung der Gerichtsvollzieher selbst vor dem Hintergrund der anstehenden Reformen anzusprechen. Angesichts der erstarkenden Stellung des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungssystem sollten das Selbstverständnis, das Berufsbild und die ethischen Standards der Gerichtsvollzieher neu definiert werden. Im Hinblick auf das Beileihungssystem wurden bereits Überlegungen vorgelegt, die für die anstehenden Reformen fruchtbar gemacht werden können. Denn die Reformen des Vollstreckungsrechts stärken die Selbständigkeit und erhöhen zugleich die Verantwortung der Gerichtsvollzieher. Wichtige Fragestellungen sind derzeit offen: Ist die Zwangsvollstreckung bloße Forderungsbeitreibung oder Forderungsmanagement? Welches Selbstverständnis haben Gerichtsvollzieher als zentrales Vollstreckungsorgan, wie gehen sie mit der neuen Konkurrenzsituation um? Wie steht es um das Verhältnis zum Gläubiger, zum Schuldner und zu den Justizverwaltungen als Aufsichtsbehörden? Insofern sollten die Gerichtsvollzieher ihr eigenes Berufsbild und ihr Selbstverständnis definieren – zu einem verantwortungsvollen Beruf gehört ein entsprechendes Berufsbild<sup>62</sup>). Die JuMiKo plant eine überfällige Überarbeitung und Verschlankeung von GVO und GVGA<sup>63</sup>). Dabei sollten die Arbeiten des Europarats zur rechtsstaatlichen und effektiven Zwangsvollstreckung einbezogen werden<sup>64</sup>).

Zugleich zeichnet sich weiterer Reformbedarf ab: So ist etwa die Verbesserung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher, nicht nur im Hinblick auf die erweiterten Aufgaben, dringend einzufordern<sup>65</sup>). Es ist erfreulich, dass diese Forderung in

<sup>62</sup>) Anzuregen ist die Schaffung eines Code of Conduct, der die ethischen Standards für die Gerichtsvollzieher enthalten könnte. Hier sind die Gerichtsvollzieher selbst aufgerufen, entsprechende Regelungsentwürfe zu formulieren – durchaus im Einklang mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene und in verwandten juristischen Berufsgruppen (Richter, Anwälte, Insolvenzverwalter).

<sup>63</sup>) Dringend klärungsbedürftig erscheinen Umfang und Grenzen der Dienstaufsicht der Justizverwaltung, die unterschiedlich gehandhabt wird, dazu *Götze/Schöder*, DGVZ 2009, S. 1, 5 ff.

<sup>64</sup>) Vgl. die Empfehlung Nummer 17 des Ministerrates (2003) zur Zwangsvollstreckung; European Commission for the Efficiency of Justice, *Enforcement of Court Decisions in Europe* (2008), S. 41 ff.

<sup>65</sup>) Nicht verständlich erscheint die Aussage der Arbeitsgruppe der Justizstaatssekretäre, dass sich „ein direkter Zusammenhang zwischen den Ausbildungsmodellen und der Effizienz der Zwangsvollstreckung nicht mit hinreichender Sicherheit [sic!] feststellen [lasse].“ Die eigentliche

Baden-Württemberg von der Politik aufgegriffen wird. Lassen Sie mich diesen Vortrag mit einem kurzen Seitenblick nach Frankreich schließen. Bekanntlich genießen dort die Gerichtsvollzieher (*huissiers de justice*) als Beliehene respektables Ansehen, die Zwangsvollstreckung ist ihnen weitestgehend anvertraut<sup>66</sup>). Das war nicht immer so. Geändert haben sich Renommee und Rechtsstellung mit der Verbesserung der Ausbildung und der Ausarbeitung eines Berufsbilds. Das ist noch nicht lange her. Erst im Jahr 1975 wurde ein universitärer Abschluss verbindlich vorgeschrieben, zuvor war nicht einmal das Abitur nötig. Im Jahre 1986 hat man die Anforderungen nochmals verschärft, nunmehr ist ein universitäres Rechtsstudium erforderlich. Alle bereits zugelassenen Gerichtsvollzieher wurden freilich ausgenommen, daher werden die letzten Gerichtsvollzieher „alten Rechts“ erst in den nächsten Jahren ausscheiden.

Eine soziologische Studie über die Entwicklung der französischen *huissiers de justice* hat in diesem Zusammenhang jedoch ein bemerkenswertes Ergebnis ermittelt: Erst die Aufwertung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher hat deren Rechtsstellung in der französischen Justiz und in der Zwangsvollstreckung gefestigt: Heute traut man den gut ausgebildeten Gerichtsvollziehern a priori jede Aufgabe in der Zwangsvollstreckung zu<sup>67</sup>). Aus dieser Perspektive heraus erscheint mir die Verbesserung der Ausbildung für die Zukunft der Gerichtsvollzieher essentiell – es ist an der Zeit, die bereits vorbereiteten Vorschläge aufzugreifen, aus externer Sicht zu überarbeiten und umzusetzen.

100 Jahre nach der Gründung des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes steht der Berufsstand vor großen Veränderungen und Herausforderungen. Die Neuregelung des Zwangsvollstreckungsrechts wird die Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher aufwerten und das Ansehen des Berufs steigern. Damit eröffnen die nunmehr eingeleiteten Reformen des Zwangsvollstreckungsrechts den Gerichtsvollziehern zukunftsweisende Perspektiven.

Motivation enthält der folgende Satz: „Zu den Ausbildungsmehrkosten kämen nicht unerhebliche Besoldungsmehrkosten.“ (Das Wort „Mehrkosten“ findet sich mithin zweimal im selben Satz).

<sup>66</sup>) Dazu bereits *Hess*, *Reform des Gerichtsvollzieherwesens* (2007), S. 27 f.

<sup>67</sup>) *Matthieu-Fritz*, *Les Huissiers de Justice* (2005), S. 36 ff. Eine – vergleichbare – Untersuchung der Gerichtsvollzieher in Deutschland steht (leider) noch aus.

## RECHTSPRECHUNG

### § 180 ZPO; § 30 GVGA

**Bei bereits aufgegebenen Geschäftsräumen kann eine Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten nicht erfolgen.\*)**

**BGH, Beschl. v. 22. 10. 2009  
– IX ZB 248/08 –**

Gründe:

I.

Der Beklagte begehrt die Fortsetzung eines gegen ihn gerichteten Schadenersatzprozesses wegen behaupteter

\*) amtlicher Leitsatz

Verletzung seiner Pflichten aus einem Steuerberatervertrag. Gegen ihn erging Vollstreckungsbescheid. Er macht geltend, dieser sei nicht wirksam zugestellt worden, hilfsweise beantragt er Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist.

Der Beklagte betrieb sein Büro in einem mit der Hausnummer 5 gekennzeichneten Anbau des Wohnhauses mit der Hausnummer 3, in dem er mit seiner Ehefrau lebt. Die Büroräume hatte er bis zur Aufgabe seiner Tätigkeit am 31. Oktober 2007 von seiner Ehefrau gemietet. Nach Einstellung der Berufstätigkeit entfernte der Beklagte sein Kanzleischild sowie die Namensschilder von Klingel und Briefkasten (Briefschlitz in der Eingangstür). Dem für das Gebiet zuständigen

Briefträger teilte er mit, dass er sein Büro geschlossen habe und dass für ihn bestimmte Post in den Briefkasten der Hausnummer 3 eingeworfen werden möge. Die ehemaligen Büroräume blieben in der Folge unbenutzt.

Der Kläger erwirkte zunächst den Erlass eines Mahnbescheides gegen den Beklagten, der am 9. Januar 2008 in den Briefkasten des Anbaus mit der Hausnummer 5 eingelegt wurde. Am 5. Februar 2008 erging ein Vollstreckungsbescheid, der laut Aktenausdruck am 7. Februar 2008 in Hausnummer 5 zugestellt wurde. Auf der Zustellungsurkunde ist vermerkt: „Weil die Übergabe des Schriftstückes in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.“

Am 9. Juni 2008 ging der mit einem Wiedereinsetzungsantrag verbundene Einspruch des Beklagten beim Amtsgericht – Mahnabteilung – ein. Das Landgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag mit Beschluss vom 24. Juni 2008 zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde, mit der der Beklagte in erster Linie geltend machte, eine wirksame Zustellung des Vollstreckungsbescheides sei nicht erfolgt, hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Beklagte sein Anliegen weiter.

## II.

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO statthaft, weil sie das Beschwerdegericht zugelassen hat.

Nach der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung des § 341 Absatz 2 ZPO hätte das Landgericht über den Einspruch und die beantragte Wiedereinsetzung in die womöglich versäumte Einspruchsfrist allerdings durch Urteil entscheiden müssen, auch wenn es über die beantragte Wiedereinsetzung isoliert vorab und nicht zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch entschieden hat (BGH, Versäumnisurteil vom 19. Juli 2007 – IZR 136/05, NJW-RR 2008, S. 218 f. Rdnr. 14 ff.). Hätte das Landgericht über das Wiedereinsetzungsgesuch richtigerweise durch Urteil erkannt, hätte der Beklagte das die Wiedereinsetzung versagende Urteil mit der Berufung und das die Berufung zurückweisende Urteil gegebenenfalls mit der Revision anfechten können (BGH, a. a. O. Rdnr. 18).

Der Umstand, dass das Landgericht verfahrensfehlerhaft durch Beschluss entschieden hat, kann sich allerdings nicht zum Nachteil des Beklagten auswirken (BGH, a. a. O.). Hat das Gericht eine der Form nach unrichtige Entscheidung gewählt, steht den Parteien nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung sowohl das Rechtsmittel zu, das nach der Art der ergangenen Entscheidung statthaft ist, als auch das Rechtsmittel, das bei einer in der richtigen Form getroffenen Entscheidung gegeben gewesen wäre (BGH, a. a. O. Rdnr. 12). Demgemäß konnte der Beklagte auch gemäß § 567 Absatz 1 Nummer 2 ZPO sofortige Beschwerde einlegen und das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 ZPO zulassen, wie es andernfalls aus diesem Grund auch die Revision gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO hätte zulassen können.

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig (§ 575 ZPO).

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

a) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist konnte von Anfang an bei verständiger Würdigung nur so verstanden werden, dass darüber erst und nur dann zu entscheiden ist, wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Beklagte die Einspruchsfrist gewahrt hat (BGH, Beschluss vom 27. Mai 2003 – VI ZB 77/02, NJW 2003, S. 2460; vom 16. Januar 2007 – VIII ZB 75/06, NJW 2007, S. 1457, 1458 Rdnr. 12; vom 11. Oktober 2007 – VII ZB 31/07, WuM 2007, S. 712 Rdnr. 9). Dies hatten das Landgericht und das Beschwerdegericht von Amts wegen zu prüfen (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2007, a. a. O. Rdnr. 8).

b) Der Beklagte hat die Einspruchsfrist gewahrt. Da eine wirksame Zustellung des Vollstreckungsbescheides nicht erfolgt ist, hätte die Einspruchsfrist gemäß §§ 339, 700 ZPO frühestens mit einer möglichen Heilung des Zustellungsmanagements gemäß § 189 ZPO zu laufen beginnen können. Eine solche kommt erst mit der Kenntnisaufnahme des Beklagten von dem Vollstreckungsbescheid am 1. Juni 2008 in Betracht, an dem er nach seinem Vorbringen die Postsendung tatsächlich auffand. Deshalb war der am 9. Juni 2008 eingelegte Einspruch jedenfalls rechtzeitig.

Eine wirksame Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO liegt entgegen der Ansicht der Vorinstanzen nicht vor. Diese setzt bei Geschäftsräumen voraus, dass eine Zustellung nach § 178 Absatz 1 Nummer 2 ZPO nicht ausführbar war. Dann kann ein Schriftstück in einen zu dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück dann als zugestellt, § 180 Sätze 1 und 2 ZPO. Ein Geschäftsraum in diesem Sinne lag jedoch bei der Zustellung nicht vor.

aa) Zutreffend geht das Beschwerdegericht davon aus, dass die Ersatzzustellung nach § 180 Satz 1 ZPO voraussetzt, dass die Räume von dem Adressaten tatsächlich als Geschäftsraum genutzt werden (BGH, Urteil vom 19. März 1998 – VII ZR 172/97, ZIP 1998, S. 862, 863; vom 2. Juli 2008 – IV ZB 5/08, ZIP 2008, S. 1747, 1748; für die vergleichbare Rechtslage bei der Wohnung vgl. etwa BGH, Urteil vom 14. September 2004 – XI ZR 248/03, NJW-RR 2005, S. 415).

Ein Geschäftslokal ist vorhanden, wenn ein dafür bestimmter Raum – und sei er auch nur zeitweilig besetzt – geschäftlicher Tätigkeit dient und der Empfänger dort erreichbar ist (BGH, Urteil vom 19. März 1998, a. a. O.; Beschluss vom 2. Juli 2008 – IV ZB 5/08, ZIP 2008, S. 1747, 1748 Rdnr. 7; für die vergleichbare Rechtslage bei der Wohnung vgl. z. B. BGH, Urteil vom 14. September 2004, a. a. O.).

bb) Ebenfalls noch zutreffend hat das Beschwerdegericht gesehen, dass ein solcher Geschäftsraum nicht mehr vorliegt, wenn der vormalige Inhaber die Räumlichkeiten nicht mehr für seine Geschäftszwecke nutzt und Aufgabewille und Aufgabebereitschaft erkennbar sind. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, ist bislang allerdings bei Geschäftsräumen höchststrichterlich nicht geklärt.

cc) Bei der Frage, ob eine Wohnung mit der Folge aufgegeben worden ist, dass dort eine Zustellung nicht mehr vorgenommen werden kann, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht allein auf die bloße Absicht des bisherigen Inhabers der Wohnung abzustellen, dort künftig nicht mehr wohnen zu wollen. Dieser Wille muss vielmehr, ähnlich wie bei der Aufhebung des Wohnsitzes nach § 7 Absatz 3 BGB, in seinem gesamten Verhalten zum Ausdruck kommen. Der Wille des Wohnungsinhabers zur Aufgabe der Wohnung muss also nach außen erkennbar und in seinem Verhalten Ausdruck gefunden haben. Zwar setzt die Aufgabe

einer Wohnung nicht voraus, dass ihr Inhaber alle Merkmale beseitigt, die den Anschein erwecken könnten, er wohne dort auch weiterhin. Der Aufgabewille muss aber, wenn auch nicht gerade für den Absender eines zuzustellenden Schriftstückes oder die mit der Zustellung betraute Person, so doch jedenfalls für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter erkennbar sein. Hierauf kann nicht verzichtet werden, weil sonst Möglichkeiten zur Manipulation eröffnet würden (BGH, Urteil vom 27. Oktober 1987 – VI ZR 268/86, NJW 1988, S. 713; vom 13. Oktober 1993 – XII ZR 120/92, NJW-RR 1994, S. 564, 565; Beschluss vom 19. Juni 1996 – XII ZB 89/96, NJW 1996, S. 2581; vom 14. September 2004, a. a. O.).

dd) Das Beschwerdegericht meint, an die Erkennbarkeit von Aufgabewillen und Aufgabeakt seien bei einem Geschäftslokal strengere Anforderungen zu stellen, jedenfalls wenn die Räume anschließend leer stehen. Der bisherige Inhaber der Geschäftsräume müsse jedenfalls in diesem Fall sicherstellen, dass an ihn gerichteter Schriftverkehr nicht in den Briefkasten der leer stehenden Räume eingelegt werde. Deshalb müsse er nach den Umständen den Briefschlitz zukleben, ein Hinweisschild anbringen oder einen Nachsendeauftrag stellen. Unterblieben derartige Maßnahmen, spreche einiges dafür, dass der ehemalige Inhaber der Geschäftsräume es geradezu darauf anlege, an ihn gerichtete Post nicht zu erhalten. Das bloße Entfernen des Namensschildes genüge nicht, weil nicht davon ausgegangen werden könne, dass der jeweils tätige Zusteller mit den bisherigen örtlichen Gegebenheiten vertraut sei.

ee) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Nach der Regelung der §§ 178 ff. ZPO wird für die Ersatzzustellung vorausgesetzt, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum tatsächlich vorhanden ist. In beiden Fällen kann es deshalb bei einer Aufgabe der Wohnung oder des Geschäftsraums nur darum gehen, möglichen Manipulationen vorzubeugen. Es muss der Wille, die Geschäftsräume aufzugeben, nach außen erkennbaren Ausdruck gefunden haben. Insoweit gilt nichts anderes als bei Wohnräumen. Aus §§ 178 ff. ZPO ergibt sich auch bei Geschäftsräumen keine Verpflichtung des Inhabers, bei einer tatsächlichen, nach außen erkennbaren Aufgabe des Geschäftsraums zusätzliche Vorsorge dafür zu treffen, dass Sendungen nicht gleichwohl in den Briefkasten oder Briefschlitz eingeworfen werden. Ebenso wenig besteht eine Verpflichtung, ein Schild anzubringen, auf dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Geschäftsräume aufgegeben sind. Damit würde dem Empfänger das Risiko der Wirksamkeit zweifelhafter Ersatzzustellungen auferlegt. Dies sieht § 180 ZPO nicht vor. Dem Zustellungsempfänger kann eine ungenaue oder sorglose Arbeit des Zustellers ebenso wenig zugerechnet werden wie dessen Irrtum über das Vorliegen eines Geschäfts- oder Wohnraums.

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte unstreitig alle Kanzlei- und Namensschilder unmittelbar nach dem 31. Oktober 2007 entfernt und den Geschäftsraum geräumt. Mehr konnte von ihm nicht verlangt werden. Er hat damit für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass er die Geschäftsräume aufgab. Für einen Zusteller, der mit den Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut war, gab es danach auch keinen Anhaltspunkt mehr dafür, dass die Räume die Geschäftsräume des Beklagten sein könnten. Der üblicherweise zuständige Briefträger war über die Aufgabe der Geschäftsräume ohnehin ausdrücklich unterrichtet.

Dem Beschwerdegericht ist zwar darin zuzustimmen, dass es dem Beklagten nach den besonderen Umständen des Ein-

zelfalles wohl möglich gewesen wäre, sich gleichwohl Kenntnis von der Post zu verschaffen, die bei seinen ehemaligen Kanzleiräumen eingeworfen wurde. Das ändert aber nichts daran, dass die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung nicht vorlagen. Auf die Möglichkeit des Zustellungsempfängers, sich Kenntnis von dem Inhalt von Sendungen zu verschaffen, die ohne das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ersatzzustellung eingeworfen wurden, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

ff) Da die Einspruchsfrist somit nicht versäumt war, kam es auf den nur hilfsweise gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung nicht an. Das Landgericht wird nunmehr dem Rechtsstreit Fortgang zu geben haben.

### **§ 739 ZPO; §§ 95, 96 GVGA, § 1362 BGB**

#### **Der Gläubiger hat in jedem Fall einen Anspruch auf Pfändung und Verwertung eines neben dem Ehegatten auch im Besitz des Schuldners stehenden Pkw.**

**LG Oldenburg, Beschl. v. 24. 2. 2009  
– 6 T 1172/08 –**

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen. In dem Vollstreckungsauftrag vom 12. März 2008 hat sie darauf hingewiesen, dass sich in dem Besitz des Schuldners und seiner Ehefrau ein Audi A6 befinde, der gepfändet werden möge. Der Gerichtsvollzieher lehnte anlässlich der Mobilienvollstreckung am 26. März 2008 die Pfändung des Pkw mit der Begründung ab, dieser stehe im Eigentum der Ehefrau und die Vermutung des § 739 ZPO finde deshalb keine Anwendung. Die Gläubigerin vertritt die Auffassung, dass das Fahrzeug in anfechtbarer Weise auf die Ehefrau übertragen worden sei und dass die Ehefrau deshalb auch bereit sei, den Pkw an den Gerichtsvollzieher herauszugeben. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung gleichwohl abgelehnt mit der Begründung, die Parteien hätten sich offensichtlich geeinigt und einer Pfändung bedürfe es deshalb nicht. Die gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers eingelegte Erinnerung hat der Abteilungsrichter mit Beschluss vom 25. November 2008 zurückgewiesen, weil die Gläubigerin sich auch ohne Zwangsvollstreckung in den Besitz des Fahrzeuges bringen könne.

Die statthafte und zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss vom 25. November 2008 ist begründet. Die Gläubigerin weist zu Recht darauf hin, dass sie aufgrund ihres Mobilienvollstreckungsauftrages (nur) einen Anspruch darauf hat, dass die Verwertung des Fahrzeuges von Staats wegen gemäß § 814 ZPO bzw. § 825 ZPO zu erfolgen hat. Die entscheidende Voraussetzung für die Mobilienvollstreckung, nämlich der Besitz des Schuldners hinsichtlich des Fahrzeuges, liegt vor. Es greift nämlich die Vermutung des § 739 ZPO, weil die Voraussetzungen von § 1362 Absatz 1 Satz 1 BGB gegeben sind. Die Vermutung ist aufgrund des vormaligen Eigentumsübergangs von dem Schuldner auf seine Frau nicht widerlegt. Gegenwärtig, und nur das ist entscheidend, beruft sich die Ehefrau nämlich nicht mehr auf ihr Eigentum an dem Fahrzeug, nachdem die Gläubigerin dargelegt hat, dass das Eigentum in anfechtbarer Weise erlangt wurde. Dies wird aus ihrer Bereitschaft deutlich, das Fahrzeug an den Gerichtsvollzieher herausgeben zu wollen. Damit liegen die Voraussetzungen von § 739 ZPO zu Lasten des Schuldners vor. Weil es der Gläubigerin auch nicht lediglich auf den Besitz des Fahrzeuges, sondern dessen Verwertung

ankommt, besteht auch trotz der Herausgabebereitschaft ein Rechtsschutzbedürfnis an der Pfändung des Fahrzeuges.

### **§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA**

**Die Voraussetzungen für eine wiederholte Eidesstattliche Versicherung sind glaubhaft gemacht, wenn durch vorgelegte Presse- und Internetveröffentlichungen nicht nur eine bloße Vermutung, sondern es nach allgemeiner Lebenserfahrung naheliegt, dass der Schuldner durch selbstständige Tätigkeit neues Vermögen erworben hat.**

**LG Wuppertal, Beschl. v. 22. 1. 2009  
– 6 T 1/09 –**

Gründe:

Durch die angefochtene Entscheidung hat der Rechtspfleger des Amtsgerichts den Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Schuldner mit der rechtzeitig bei dem Amtsgericht eingegangenen Rechtsmittelschrift seiner Verfahrensbevollmächtigten. Er verfolgt sein erstinstanzliches Begehren, dem Widerspruch stattzugeben, weiter.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel mit Beschluss vom 23. Dezember 2008 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Das gemäß §§ 11 Absatz 1 RPflG, 793, 567 Absatz 1 ZPO als sofortige Beschwerde zulässige Rechtsmittel des Schuldners bleibt in der Sache ohne Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen

Gemäß § 903 Satz 1 ZPO muss der Schuldner vor Ablauf der 3-Jahres-Frist eine nochmalige Eidesstattliche Versicherung unter anderem dann abgeben, wenn er neues – pfändbares – Vermögen erworben hat, was vom Gläubiger glaubhaft zu machen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 16. November 2006 – I ZB 5/05 –, NJW-RR 2007, S. 1007) muss der Gläubiger „insbesondere darlegen, dass sich die Vermögenslage des Schuldners durch Erwerb pfändbaren Vermögens vorzeitig erheblich verbessert hat. Dabei dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen von § 903 ZPO nicht überspannt werden, um dem Gläubiger, dem es gerade an Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners mangelt, den Zugriff auf verwertbares Vermögen des Schuldners nicht unzumutbar zu erschweren. ... Eine Verpflichtung zur erneuten Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist ist daher in der Regel nur im Falle der Darlegung und Glaubhaftmachung konkreter Umstände gerechtfertigt, die den Schluss auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Schuldners zulassen. Dabei kann auch der – von Amts wegen zu berücksichtigenden – allgemeinen Lebenserfahrung Bedeutung zukommen. Diese muss sich allerdings auch darauf erstrecken, dass es naheliegt, dass der Vermögenserwerb eine Größenordnung erreicht hat, die einen erfolgreichen Pfändungszugriff wahrscheinlich erscheinen lässt. Von maßgeblicher Bedeutung sind zudem die jeweiligen Einzelfallumstände.“

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist als glaubhaft gemacht anzusehen, dass der Schuldner später, also nach

Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vom 22. Juni 2006, Vermögen erworben hat. Das folgt aus dem Vorbringen des Gläubigers in der Antragsschrift seines Verfahrensbevollmächtigten vom 6. Oktober 2008 in Verbindung mit den dieser beigefügten Unterlagen betreffend Presse- und Internetveröffentlichungen. Unter Berücksichtigung dieses Materials besteht nicht nur eine bloße Vermutung, liegt vielmehr nach der allgemeinen Lebenserfahrung nahe, dass der Schuldner nach dem 22. Juni 2006, sei es durch die Vermarktung des von ihm erfundenen Laufparcours, sei es aus einer Tätigkeit als Motivationstrainer bei dem Fußballverein FC Carl Zeiss Jena, Vermögen erworben hat. Diese Glaubhaftmachung unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung muss umso mehr gelten, als der Schuldner dem ihm im Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellten Material innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht entgegengetreten ist. Dass schließlich der Schuldner, wie er geltend macht, weder aus der einen noch der anderen von der Gläubigerin aufgezeigten Erwerbsquelle derzeit ein Einkommen erzielen will, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn jedenfalls ist hinreichend glaubhaft gemacht und liegt es nahe, dass der Schuldner nach Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung am 22. Juni 2006 Vermögen erworben hat, das einen erfolgreichen Pfändungszugriff wahrscheinlich erscheinen lässt.

Danach hatte es bei der angefochtenen Entscheidung zu verbleiben und war das Rechtsmittel des Schuldners mit der Kostenfolge aus § 97 Absatz 1 ZPO zurückzuweisen.

### **§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA**

**Im Wege der Nachbesserung einer bereits abgegebenen Eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner Angaben zu machen, aus denen die Einkommenshöhe des Ehegatten zumindest geschlossen werden kann, wenn ihm die Höhe des Einkommens nicht bekannt ist.**

**LG Passau, Beschl. v. 8. 4. 2009  
– 2 T 60/09 –**

Gründe:

I.

Die Schuldnerin gab am 14. August 2008 die Eidesstattliche Versicherung ab und gab im Rahmen des Vermögensverzeichnisses an, dass sie verheiratet sei, ihr Ehegatte Einkommen beziehe, der Schuldnerin jedoch die Höhe nicht bekannt sei. Weitere Angaben zur Tätigkeit des Ehegatten bezüglich der Art der Tätigkeit oder der Anzahl der Wochenstunden wurden nicht gegeben und auch nicht nachgefragt.

Mit Schriftsatz vom 7. Januar 2009 legte der Gläubigervertreter Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 Absatz 2 ZPO ein und beantragte, die zuständige Gerichtsvollzieherin anzuweisen, ein vollständiges Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Dabei ist der Klägervertreter der Ansicht, die Schuldnerin sei verpflichtet gewesen, auch über die Höhe des Einkommens ihres Ehegatten Angaben zu machen. Dies im Hinblick auf § 850 c Absatz 4 ZPO wegen der Prüfung der Pfändung eines eventuell der Schuldnerin zustehenden Taschengeldanspruchs.

Die zuständige Gerichtsvollzieherin half durch Entscheidung vom 3. Februar 2009 der Erinnerung nicht ab.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2009 wies das Amtsgericht Passau die Erinnerung des Gläubigerververtreters zurück.

Dabei äußert das Gericht bereits Bedenken bezüglich der Frage des Rechtsschutzbedürfnisses. Hier ist es jedoch so, dass die Gerichtsvollzieherin dem Begehren der Gläubigerin nicht abgeholfen hat, sodass hier das Rechtsschutzbedürfnis besteht. Die Gläubigerin ist durch diese Entscheidung der Gerichtsvollzieherin beschwert; hier das Rechtsschutzbedürfnis scheitern zu lassen, würde eine bloße Förmerei bedeuten.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen zur Ergänzung der Eidesstattlichen Versicherung bezüglich des Vermögensverzeichnisses liegen vor. Die hier vorliegende Eidesstattliche Versicherung ist unvollständig. Sinn eines Vermögensverzeichnisses ist es, das Vermögen und eventuelle Forderungen des Schuldners dem Gläubiger offenzulegen.

Es mag sein, dass der Schuldnerin die exakte Höhe des Einkommens ihres Ehegatten nicht bekannt ist, davon ist auch auszugehen, da sie dies in der Eidesstattlichen Versicherung angegeben hat. Hier hat die Schuldnerin aber weitere Angaben zu machen, welche berufliche Tätigkeit ihr Ehegatte ausführt, gegebenenfalls auch in welchem Umfang. Diese Angaben, aus denen die Einkommenshöhe des Ehegatten zumindest geschlossen werden kann, können vom Schuldner auch verlangt werden, diese Angaben sind ihm möglich, diese haben auch nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Dies hat nichts mit Nachforschungs- oder Erkundigungspflichten zu tun, die auf den Gerichtsvollzieher abgewälzt werden sollen.

Hier kommt eben die Pfändung von Taschengeld in Frage und maßgeblich sind hierfür Vermögen und Einkünfte des Ehegatten. Insofern sind eben die Angaben der Schuldnerin ungenau und unvollständig, so dass Ergänzung verlangt werden kann (vgl. hierzu *Thomas/Putzo*, ZPO, § 807 Rdnr. 26). Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit des Ehegatten sind zu machen.

Die Eidesstattliche Versicherung ist somit zu ergänzen gemäß § 807 ZPO.

### §§ 901, 906 ZPO; § 187 GVGA

- 1. Der Gerichtsvollzieher hat eine ärztliche Bescheinigung zur Geltendmachung der Haftunfähigkeit des Schuldners inhaltlich zu prüfen.**
- 2. Einem amtsärztlichen Attest ist nicht von vornherein der Vorzug gegenüber einem privatärztlichen Attest zum Beweis der Haftunfähigkeit zu geben.**
- 3. Zu den Anforderungen an ein ärztliches Attest, das die Haftunfähigkeit des Schuldners beweisen soll.**

LG Saarbrücken, Beschl. v. 22. 4. 2009  
– 5 T 136/09 –

Gründe:

#### I.

Der Gläubiger betreibt gegenüber dem Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 1. März 2005.

In einem für den 7. November 2006 anberaumten Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung hat der Schuld-

ner Widerspruch gegen seine Verpflichtung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung eingelegt.

Dieser Widerspruch wurde mit rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts vom 22. Januar 2007 zurückgewiesen.

Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung auf den 15. Mai 2007 anberaumt. In diesem Termin ist der Schuldner nicht erschienen, hat jedoch ein ärztliches „Rezept“ zu den Akten gereicht, das am 15. Mai 2007 ausgestellt wurde und in dem es heißt: „Ob. Gen. Pat. ist 14 Tage bettlägerig erkrankt“. Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher neuen Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung für den 3. Juli 2007 anberaumt. Auch in diesem Termin ist der Schuldner nicht persönlich erschienen, sondern hat ein „ärztliches Attest“ vorlegen lassen, das folgenden Inhalt hat: „O. g. Pat. ist bis 28. Juli 2007 krank und kann den Gerichtstermin nicht wahrnehmen“.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2007 hat der Schuldner „Widerspruch“ gegen die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung bis zum 15. Oktober 2007 eingelegt und dies mit einem angestrebten Vergleich und den wirtschaftlichen Auswirkungen der Vollstreckung des Gläubigers begründet. Das Amtsgericht hat diesen „Widerspruch“ als Vollstreckungsschutzantrag ausgelegt und diesen zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Unter dem 19. Dezember 2007 hat das Amtsgericht Haftbefehl gegen den Schuldner erlassen. Die von dem Schuldner hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde von dem erkennenden Gericht als unzulässig verworfen.

Daraufhin hat der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher erneut Verhaftungsauftrag erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner mit Schreiben vom 17. November 2008 nochmals zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung für den 3. Dezember 2008 geladen und ihm die Verhaftung angedroht. Am 2. Dezember 2008 erschien der Schuldner im Büro des Gerichtsvollziehers und legte diesem ein ärztliches Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. T. vom 28. November 2008 und ein weiteres Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin, Chirotherapie, Naturheilverfahren, Sport- und Betriebsmedizin Dr. H vom 27. November 2008 vor. Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung eingestellt und den Gläubiger hiervon benachrichtigt.

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2008 – Eingang beim Amtsgericht am 2. Januar 2009 – hat der Gläubiger Erinnerung gegen den Gerichtsvollzieher eingelegt, weil dieser von der Verhaftung des Schuldners aufgrund dessen Behauptung, dass er krank sei, abgesehen hat.

Der Gläubiger ist der Meinung, ein privatärztliches Attest sei unzureichend. Der Gerichtsvollzieher habe ein amtsärztliches Attest fordern müssen, nach dem der Schuldner nicht in der Lage sei, die geforderte Eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Der Gläubiger hat beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Schuldner zu verhaften, wenn dieser nicht ein amtsärztliches Attest darüber vorlege, dass er nicht in der Lage sei, ein Vermögensverzeichnis auszufüllen und dessen Richtigkeit eidesstattlich beim Gerichtsvollzieher zu versichern.

Hierzu hat der Gläubiger vorgetragen, der Schuldner habe es verstanden, die Angelegenheit über zweieinhalb Jahre

hinauszuzögern, indem er immer wieder unbegründete Rechtsmittel eingelegt habe.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 4. März 2009 hat das Amtsgericht die Erinnerung des Gläubigers zurückgewiesen.

Dieser Beschluss wurde dem Gläubiger am 9. März 2009 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 11. März 2009 – Eingang beim Amtsgericht am folgenden Tag – hat er dagegen sofortige Beschwerde eingelegt.

Der Gläubiger meint, bei der Frage, ob der Schuldner zu verhaften und der Haftbefehl zu vollziehen sei, sei ein strenger Maßstab anzulegen. Ein privatärztliches Zeugnis sei insoweit grundsätzlich ungeeignet. In der Regel sei ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Schuldner führe die Justiz an der Nase herum. Der Schuldner könne das Vermögensverzeichnis in aller Ruhe zu Hause ausfüllen. Lediglich dessen Richtigkeit müsse er gegenüber dem Gerichtsvollzieher eidesstattlich versichern.

Der Gläubiger beantragt jetzt, 1. den Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben, 2. den zuständigen Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Verhaftung des Schuldners zur zwangsweisen Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durchzuführen.

Der Schuldner trägt vor, sein Allgemeinzustand sei alles andere als gut oder zufriedenstellend. Es stehe für ihn außer Frage, seinen Gesundheitszustand auch noch durch einen Amtsarzt prüfen zu lassen.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgemäß eingelegt. In der Sache hat sie unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses im tenorierten Umfang Erfolg.

2. Nachdem der Haftbefehl vom 19. Dezember 2007 formell rechtskräftig ist, hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf entsprechenden Antrag des Gläubigers grundsätzlich zu verhaften. Hiervon darf und muss er nach § 906 ZPO allerdings absehen, wenn der Schuldner durch die Verhaftung einer nahen und erheblichen Gesundheitsgefahr ausgesetzt wird (Haftunfähigkeit).

3. Von einer derartigen Gesundheitsgefahr kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Aus dem von dem Schuldner vorgelegten Attest des Allgemeinmediziners Dr. H. vom 27. November 2008 ergibt sich nicht einmal, unter welcher Erkrankung der Schuldner leidet. Das Attest enthält erst recht keinerlei Aussage zu einer Haftfähigkeit oder zu Einschränkungen in der Möglichkeit, eine Eidesstattliche Versicherung abzugeben. Ein derartiges Attest hindert die Verhaftung des Schuldners nicht.

4. Auch aus dem Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. T. ergibt sich keine Haftunfähigkeit des Schuldners. Nach diesem Attest soll bei dem Schuldner „eine Konfliktreaktion mit depressiver Entwicklung“ vorliegen. Eine Einstufung nach ICD wird nicht getroffen. Die Anhaltspunkte, auf die sich der Arzt für seine Beurteilung stützen will, werden nicht offengelegt. Die in dem Attest getroffene Aussage ist deshalb nicht einmal ansatzweise überprüfbar. Es kommt hinzu, dass der Arzt lediglich ausführt, dem Schuldner sei es aufgrund der Schwere der Krankheit nicht möglich, einem Gerichtstermin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung Folge zu leisten. Auch dieses Attest trifft demnach keine Aussage zur Haftfähigkeit des Schuldners.

5. Der Vollzug des Haftbefehls mag zwar auch dann aussetzen sein, wenn der Schuldner aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Eidesstattliche Versicherung nicht abgeben kann. Immerhin soll mit dem Vollzug des Haftbefehls ja gerade die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durchgesetzt werden. Aus dem Attest des Dr. T. ergibt sich aber nicht, dass der Schuldner so schwer erkrankt ist, dass er die Eidesstattliche Versicherung nicht abgeben kann. Dr. T. geht lediglich davon aus, dass der Schuldner zu einem Gerichtstermin nicht erscheinen kann. Der Gläubiger weist zu Recht darauf hin, dass der Gerichtsvollzieher es dem Schuldner auch ermöglichen kann, die Eidesstattliche Versicherung bei diesem zu Hause abzugeben (vgl. § 185 b Nummer 2 GVGA). Zur Verhaftung wird der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der Regel ohnehin gerade bei diesem zu Hause aufsuchen. Auch dann kann der Schuldner die Eidesstattliche Versicherung noch abgeben (§ 902 ZPO, § 187 Nummer 3 GVGA). Dass der Schuldner auch unter derartigen Umständen nicht in der Lage ist, die Eidesstattliche Versicherung abzugeben, lässt sich dem vorgelegten Attest nicht entnehmen.

6. Im Übrigen ist auch unklar, ob der Schuldner und die attestierenden Ärzte ein zutreffendes Verständnis von der Relevanz der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung im vorliegenden Fall haben. Gegen den Schuldner ist Haftbefehl zur Erzwungung der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ergangen (§ 901 ZPO). Dieser Haftbefehl ist formell rechtskräftig. Auch eine schwere Erkrankung des Schuldners führt nicht mehr zur Aufhebung des Haftbefehls. Der Haftbefehl kann allenfalls nach § 906 ZPO außer Vollzug gesetzt werden.

Der Erlass des Haftbefehls wird genauso im Schuldnerverzeichnis eingetragen wie die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (§ 915 ZPO). Die Außervollzugsetzung des Haftbefehls wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird im Schuldnerverzeichnis nicht eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass der Erlass des Haftbefehls auch im vorliegenden Fall bereits im Schuldnerregister eingetragen wurde. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung dürfte deshalb keine weitere Verschlechterung der Bonität des Schuldners mehr haben. Der Schuldner hat mit der Eidesstattlichen Versicherung lediglich seine Vermögensverhältnisse zu offenbaren. Dass dies vor dem dargestellten Hintergrund noch eine bedeutsame Belastung darstellt, liegt jedenfalls nicht auf der Hand.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schuldners hindern die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung auch nicht auf Dauer. Das Vollstreckungsgericht wird vielmehr in solchen Fällen gehalten sein, die Betreuungsabteilung des Amtsgerichts von den Beeinträchtigungen des Schuldners in Kenntnis zu setzen. Der Betreuungsrichter wird in solchen Fällen eine Prüfung einzuleiten haben, ob eine Betreuung für den Schuldner im Bereich der Vermögenssorge anzuordnen ist. Ein auf diese Weise bestellter Betreuer kann und – gegebenenfalls – muss die Eidesstattliche Versicherung für den Betroffenen abgeben (vgl. BGH vom 14. August 2008 – I ZB 20/08 – juris Rdnr. 10 – NJW-RR 2009, S. 1).

7. Wenn sich aus einem ärztlichen Attest nicht ergibt, dass der Arzt und der Schuldner diese Zusammenhänge kennen, wird das Attest regelmäßig nicht geeignet sein, die Fähigkeit des Schuldners zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in Zweifel zu ziehen.

8. Da die hier vorgelegten Atteste diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann der amtsgerichtliche Beschluss keinen Bestand haben.

9. Soweit der Gläubiger erreichen will, dass der Gerichtsvollzieher angewiesen wird, die Verhaftung des Schuldners nur gegen Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu unterlassen, kann das keinen Erfolg haben. Ein amtsärztliches Attest mag – im Einzelfall – aussagekräftiger als ein privatärztliches Attest sein. Das schließt es indessen nicht aus, dass ein privatärztliches Attest fundierter und überzeugender ist, als ein amtsärztliches Attest (vgl. hierzu: Zöller-Stöber, § 906 Rdnr. 2). Deshalb kann der Gerichtsvollzieher nicht angewiesen werden, die Ausführung des Auftrags nicht ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests abzulehnen. Der Gerichtsvollzieher wird vielmehr eine ärztliche Bescheinigung inhaltlich zu prüfen haben. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass er dabei die Erledigung des Haftauftrags nicht ablehnen darf.

### **§§ 807, 903 ZPO; 185 n GVGA**

**Die Verpflichtung zur Abgabe der wiederholten Eidesstattlichen Versicherung ist glaubhaft gemacht, wenn der geschiedene Ehegatte des Schuldners erklärt, der Schuldner habe ein neues Arbeitsverhältnis.**

**AG Burgwedel, Beschl. v. 26. 1. 2009  
– 11 M 971/08 –**

Gründe:

Die Erinnerung ist, soweit über sie noch zu entscheiden ist, zulässig und begründet. Die Schuldnerin ist gemäß § 903 ZPO zur erneuten Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, da der Gläubiger ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass die Schuldnerin nach Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vom 22. August 2008 ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers hat anwaltlich versichert, dass ihm der geschiedene Ehemann der Schuldnerin, mit dem er im Auftrag der Schuldnerin Ratenzahlungsverhandlungen geführt hat, erklärt habe, die Schuldnerin würde zum 1. September 2008 ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Diese Erklärung steht in Übereinstimmung mit dem Inhalt der vom Gläubiger überreichten E-Mail des geschiedenen Ehemanns der Schuldnerin vom 28. Mai 2008, in dem dieser ankündigt, seine geschiedene Ehefrau werde in den nächsten Monaten über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 1 800 Euro verfügen. Damit liegen ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Schuldnerin tatsächlich ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, so dass die Voraussetzungen des § 903 ZPO vorliegen.

### **§§ 901, 909 ZPO; § 186 GVGA**

**Es bedarf nicht der Vorlage des Originals des Haftbefehls zur Durchführung einer Verhaftung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung.**

**AG Lörrach, Beschl. v. 25. 3. 2009  
– 1 M 834/09 –**

Gründe:

I.

Der Gläubiger hat den Gerichtsvollzieher unter Vorlage einer Ausfertigung des Haftbefehls des Amtsgerichts Bad Säckingen vom 29. Oktober 2007 mit der Verhaftung des

Schuldners beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat die Verhaftung zuletzt mit der Begründung abgelehnt, der Haftbefehl müsse im Original vorliegen. Der Gläubiger hat am 9. Februar 2009 gegen die Ablehnung der Vollstreckung Erinnerung eingelegt.

II.

Die zulässige Erinnerung ist begründet. Der Gerichtsvollzieher ist nach § 909 ZPO verpflichtet, die Verhaftung des Schuldners vorzunehmen. Die Vorlage des Originals des Haftbefehls ist nicht erforderlich. Es genügt eine Ausfertigung des Haftbefehls. Die Ausfertigung vertritt die Urschrift des Haftbefehls im Rechtsverkehr (s. zur Bedeutung der Ausfertigung Zöller, ZPO, § 169 Rdnr. 13) und genügt damit auch für die Verhaftung des Schuldners. Diesem ist bei der Verhaftung nach § 909 ZPO auch lediglich eine beglaubigte Abschrift und nicht das Original des Haftbefehls auszuhändigen.

Für dieses Verständnis des § 909 ZPO spricht auch § 186 GVGA. Der Gerichtsvollzieher wird durch eine Ausfertigung des gerichtlichen Haftbefehls zur Verhaftung ermächtigt. Soweit in der Literatur ohne nähere Begründung davon ausgegangen wird, dass dem Gläubiger eine Urschrift des Haftbefehls, der vom Richter zu unterzeichnen sei, ausgehändigt wird (so Zöller, ZPO, § 901 Rdnr. 9, 10), bezieht sich diese Ansicht wohl noch auf die alte Gesetzeslage. Damals war zwischen einer Haftanordnung und dem Haftbefehl zu unterscheiden. Die Haftanordnung war vom Richter zu treffen. Ob demgegenüber auch der Haftbefehl vom Richter zu unterzeichnen war, war streitig (s. Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, § 901 Rdnr. 10). Damals war auch das Original des Haftbefehls, der eine inhaltliche Ausfertigung der Haftanordnung war, dem Schuldner zu übergeben. Mit der Änderung des Gesetzes sollte gerade diese Zweiteilung in Haftanordnung und Haftbefehl behoben werden. Der Richter erlässt nun einen Haftbefehl. Dem Schuldner ist eine beglaubigte Abschrift zu übergeben. Für den Gerichtsvollzieher ist es zur Vollstreckung ausreichend, wenn er eine Ausfertigung des Haftbefehls in Händen hält (s. Baumbach/Hartmann, ZPO, § 909 Rndr. 8 m. w. N.).

### **§ 3 Absatz 2 GvKostG; KV 713 zu § 9 GvKostG**

**Bei einem Kombiauftrag entstehen auch dann zwei Auslagenpauschalen, wenn der Schuldner bereits die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.**

**AG Goslar, Beschl. v. 30. 1. 2006  
– 10 M 7/06 –**

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher setzte in einem mit dem Antrag auf Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung verbundenen Vollstreckungsauftrag die Auslagenpauschale zweimal fest. Der Bezirksrevisor vertritt die Meinung, es sei hier deshalb von „nur einem Auftrag“ auszugehen, weil die Sperrwirkung des § 903 ZPO gegriffen habe und dem Gerichtsvollzieher die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung deshalb nicht möglich gewesen sei. Er hat deswegen Erinnerung nach § 5 Absatz 2 GvKostG eingelegt.

Der Argumentation des Bezirksrevisors kann nicht beigegeben werden.

1. Die Gläubigerin hat den Auftrag zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag ver-

bunden (§ 900 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Damit gilt der Auftrag zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 GvKostG als erteilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 Absatz 1 ZPO vorliegen. Wenn die Voraussetzungen des § 807 Absatz 1 ZPO vorliegen, sind die kostenrechtlichen Folgen verwirklicht und können nicht mehr verändert werden. § 3 Absatz 2 Ziffer 3 letzter Halbsatz GvKostG, der die sogenannte Auftragsplittung mit der Folge zulässt, dass zwei Aufträge anzunehmen sind, wenn der Schuldner nicht anwesend ist, ändert nichts an dem Grundsatz, dass die Auslagen entstanden sind, wenn die Voraussetzungen des § 807 Absatz 1 ZPO vorlagen. Er bringt nur die gesetzliche Klarstellung, dass abweichend vom Grundsatz des einmal erteilten Auftrags von zwei Aufträgen auszugehen ist, wenn der Schuldner nicht anwesend war. So lag der Fall hier und damit ist die bereits entstanden gewesene Auslage doppelt anzusetzen. Eingrenzungen gegen den doppelten Ansatz in diesem Falle können dem GvKostG nicht entnommen werden, insbesondere nicht § 3 Satz 2, weil er allein auf den Eintritt der Voraussetzungen des § 807 Absatz 1 ZPO abstellt.

2. Dem steht § 903 ZPO nicht entgegen. Der Schutzzweck dieser Vorschrift ist ein anderer als die Veränderung der gebührenrechtlichen Tatbestände. § 903 ZPO dient dem Schutz des Schuldners. Da jedem Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran zuzusprechen ist, dass ihm Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Offenbarungsverfahrens, insbesondere in ein dort befindliches Vermögensverzeichnis gewährt wird (§§ 299 Absatz 2, 807 Absatz 1 ZPO), kann er sich in aller Regel unschwer die Kenntnisse verschaffen, die ihm die bereits vollzogene Offenbarungsver sicherung bietet; mithin fehlt ihm ein Rechtsschutzinteresse an einem neuen Verfahren.

Geht der Gläubiger den Weg dieser Kenntniserschließung nicht, verursacht er zusätzliche Kosten, die er nach dem Veranlasserprinzip grundsätzlich auch zu tragen hat. Er ist deshalb nicht dahin schutzwürdig, dass er von Kosten freigestellt wird. Dem steht nicht entgegen, dass § 903 ZPO auch der Entlastung der Rechtspflege dient. Denn wird trotz der bereits abgegebenen Eidesstattlichen Versicherung ein neues Verfahren beantragt, entfällt eine solche Entlastung. Veranlasst der Gläubiger mithin eine Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Sinne des § 1 GvKostG, sind Kosten nach dem vorgegebenen Auftragsumfang anzusetzen und – im vom Gesetz vorgesehenen Fall der Erweiterung ihres Umfangs – auch zu erheben.

Dies macht im Falle des Nichtantreffens des Schuldners auch für den Fall des § 903 ZPO Sinn. Denn zum allein entscheidenden Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 807 Absatz 1 ZPO für die Auftragsplittung und der Entstehung der Auslagen ist dem Gerichtsvollzieher in aller Regel (noch) nicht bekannt, ob der Schuldner die Eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat und diese im Schuldnerverzeichnis noch eingetragen ist. Ihn trifft auch keine Verpflichtung, sich vor Durchführung des Pfändungsauftrages diese Kenntnis zu verschaffen – und dies gilt unabhängig von der Frage, ob § 903 ZPO im weiteren Verfahrensgang von Amts wegen zu beachten ist oder nicht. Denn der Gerichtsvollzieher kann nicht wissen, zu welchem Ergebnis der zunächst durchzuführende Pfändungsauftrag führt. Für ihn ist daher, auf ein Ergebnis der Vollstreckung abgestellt, alles offen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*So auch das AG Leipzig, DGVZ 6/2009, S. 118. Gegenteilig entschieden hat das LG Dresden, DGVZ 9/2009, S. 154.*

## § 753 ZPO; § 104 GVGA

**Es besteht eine Pflicht des Gerichtsvollziehers, sich zur Ermittlung eines Schuldners bei Bewohnern des Hauses, insbesondere beim Vermieter, nach der Wohnung des Schuldners zu erkundigen.**

**AG Tettngang, Beschl. v. 5. 2. 2009  
– 2 M 23/2009 –**

Gründe:

Die – faktische – Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher laut dessen Schreiben vom 25. Juli 2008 erfolgte verfahrensfehlerhaft. Zwar obliegen einem Gerichtsvollzieher Ermittlungspflichten für den Gläubiger nicht; er hat offenkundigen Anhaltspunkten und mühe- los feststellbaren Äußerlichkeiten jedoch Rechnung zu tragen, vgl. Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 753 Rdnr. 6. Es besteht daher eine Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Erkundung in einem Mehrfamilienhaus, insbesondere bei Vermieter oder Hauswirt nach der Wohnung des Schuldners. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die Arbeit des Gerichtsvollziehers in einem solchen – nicht seltenen – Fall schwierig ist. Für den meist entfernt wohnenden Gläubiger, dem, im Gegensatz zu dem seinen Bezirk im Allgemeinen kennenden Gerichtsvollzieher, die örtlichen Verhältnisse überhaupt nicht bekannt sind, ist es indessen noch wesentlich schwieriger, weitere Ermittlungen anzustellen, als die Einholung der Auskunft des Ordnungsamtes.

Der Gerichtsvollzieher hat im Gegensatz zum ferneren Gläubiger eher die Möglichkeit, den Schuldner auch in einem großen Mietshaus mit vielen Wohnungen, die zum Teil keine Namensschilder haben, auszumachen, vgl. AG Hannover, Beschluss vom 3. September 1976, DGVZ 1977, S. 26.

Zwar kann nicht verlangt werden, dass der Gerichtsvollzieher umfangreiche, zeitraubende und kriminalistische Nachforschungen anstellt. Jedoch ist zu verlangen, dass der Gerichtsvollzieher durch Erkundungen bei einigen der zahlreichen Bewohner des Hauses in taktvoller Weise erfragt, in welcher Wohnung der Schuldner wohnt. Zumindest muss er dies versuchen. Führen diese Fragen nicht zum Erfolg, so hat der Gerichtsvollzieher durch weitere Fragen zu versuchen, festzustellen, wer der Vermieter oder Hauswart ist, um bei diesem zu erfahren, in welcher der vielen Wohnungen der Schuldner wohnt (oder etwa überhaupt nicht im Hause wohnt). Im Übrigen wird auf die Entscheidungen des AG München in DGVZ 2000, S. 29 und des LG Lübeck in DGVZ 1997, S. 140 verwiesen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*In der Praxis leben selbst in kleinen Städten selten noch die Vermieter im selben Haus, und Nachbarn wissen nicht mehr, wer in den anderen Wohnungen lebt. Strittig bleibt, in welchem Umfang der Gerichtsvollzieher im Einzelfall Nachforschungen anzustellen hat. Einerseits soll der Gerichtsvollzieher nicht mit Namen verzeichnete Schuldner in Wohnhäusern ermitteln, andererseits soll er jedoch gemäß § 104 GVGA unnötiges Aufsehen vermeiden und bei Amtshandlungen gemäß § 5 GVO Unbeteiligte fernhalten. Sicherlich stellt sich auch die Frage des zeitlichen Aufwands, der sich an der Erledigung anderer Vollstreckungsaufträge bemisst. Der Gerichtsvollzieher ist im Zweifel kein Detektiv. Aufwand und Kosten stehen dort in einem realen Verhältnis.*

## ■ BUCHBESPRECHUNG

### Verfahrenskostenstundung, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren

Kommentar von Prof. Dr. Wolfhard Kothe, Dr. Martin Ahrens, Dr. Hugo Grote, 4. Auflage 2009, 589 Seiten, gebunden, 59,- Euro, Luchterhand/Wolters Kluwer Deutschland, ISBN 978-3-472-07436-6.

Aus dem Frankfurter Kommentar wurden die Kommentierungen zur Kostenstundung der §§ 4 a bis d InsO, zur Restschuldbefreiung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren der §§ 286 bis 314 InsO ausgliedert. Mit Stand vom Mai 2009 wurde die Voraufgabe von den Professoren an den Universitäten Halle-Wittenberg (Kothe), Göttingen (Ahrens) und RheinAhrCampus in Remagen (Grote) in den bisherigen Kommentierungen vertieft und auch auf Fragen der Beratungspraxis erweitert. Die Autoren möchten durch ihren Kommentar auch die rechtspolitische Diskussion anregen, um geeignete Modelle für die Vereinfachung und Verbesserung des Insolvenzverfahrens im Restschuldbefreiungsverfahren zu finden. Neben empirischen Studien zur Verschuldung vor allem von Verbrauchern hat auch ein Überblick über die Rechtsentwicklung in den europäischen Nachbarländern zur Restschuldbefreiung Einzug gefunden. Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften ist sehr übersichtlich gestaltet. Vor dem jeweiligen Kapitel befinden sich Vorbemerkungen, denen wiederum ausführliche Schrifttumshinweise vorangestellt sind. Alleine in der Vorbemerkung zu § 286 InsO machen diese bereits mehr als vier kleingedruckte Seiten aus. Nicht zuletzt dies zeigt, wie umfangreich die Literatur über Restschuldbefreiung geworden ist. Dem Gesetzestext ist jeweils eine Inhaltsübersicht mit Gliederung der Kommentierung angeschlossen, die sich in der Regel in Normzweck, gesetzliche Systematik und die nochmals nach Bedarf untergliederten materiellen Inhalte der Norm sowie „Verfahrensrechtliches“ untergliedert. Optisch ist die vielseitige Kommentierung gut in Absätze untergliedert und zur einfachen Zitierweise mit Randziffern versehen. Geschmackssache ist sicherlich, die jeweiligen Fundstellen für Literatur und Rechtsprechung in den Text eingearbeitet zu haben, wäre doch der Text flüssiger lesbar, wenn die Fundstellen in Fußnoten erscheinen. Auch zu den einzelnen Vorschriften sind umfangreiche Schriften und Hinweise vorangestellt, alleine die Entstehungsgeschichte dieses relativ jungen Gesetzes der Verfahrenskostenstundung, die erst Ende 2001 in Kraft trat, nimmt breiten Raum ein. Hierbei wird auch auf Reformvorhaben und Gesetzesentwürfe eingegangen, die nebst Kritik und Erweiterungsvorschlägen erörtert werden. Auch die rechtstatischen Hintergründe der Reform der Restschuldbefreiung, die vor elf Jahren in Kraft getreten ist, werden ausführlich erörtert, auch internationale Erfahrungen und Konsequenzen werden dargestellt. Nicht ganz aktuell sind die Zahlen zur Darstellung der Überschuldungssituation, beispielweise teilt Ahrens mit, dass die Zahl der Zwangsvollstreckungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen sei – das Gegenteil ist der Fall! Zur Problematik der Abgrenzung zwischen Einzelzwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenzverfahren sind daher keine besonderen Einlassungen der Autoren zu erwarten. Mit Ehrlichkeit werden auch die sozialen Folgen der Überschuldung aufgeführt, und auch Einblicke in das materielle bürgerliche Recht werden im Fall der Bürgschaften durch Angehörige gewährt. Der wissenschaftliche Anspruch, die vorhandenen Meinungen ausführlich darzustellen, lassen die eigene Meinung nicht so offensichtlich in Erscheinung treten wie in Kurzkomentaren, die durch Weglassen und Hervorhebungen oftmals schnellere Lösungen anbieten. Wer sich jedoch mit der Thematik gründlich beschäftigen will, findet in diesem Kommentar hervorragend formulierte Anregungen. Allerdings taucht auch hier schon die oftmals bei Großkomentaren zu beobachtende Problematik auf, unübersichtlich zu werden und überholte Meinungen nicht rechtzeitig zu entrümpeln. Zu § 301

InsO geht Ahrens davon aus, dass der Restschuldbefreiungsbeschluss gemäß §§ 775 Nummer 1, 776 ZPO zur Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus Insolvenzforderungen nach Erteilung der Restschuldbefreiungen führt. Später wird erwähnt, aber nicht weiter behandelt, die jüngste Entscheidung des BGH, wonach eine Vollstreckungsgegenklage erforderlich sei, wobei zitiert wird BGH vom 25. September 2007, IX ZB 2005/06. Richtigerweise müsste es lauten: vom 25. September 2008, IX ZB 205/06. Aber dies mag alles dieser jungen, stets noch im Fluss befindlichen Materie geschuldet sein, die nichts daran ändert, dass dieser Kommentar in hervorragender Weise einen systematischen Überblick genauso erteilt, wie er auch in der Lage ist, Detailfragen zuverlässig zu beantworten.

Stefan Mroß

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- Battis, Ulrich: „Die Entwicklung des Beamtenrechts im Jahre 2008“. In: NVwZ. 2009, 13. S. 812–815.
- Bengelsdorf, Peter: „Gelungene Rechtsfindung im komplizierten Normgefüge der Lohnpfändung – die gesetzeskonforme Auslegung der §§ 850 Absatz 2, 850 a Nummern 2 und 6 ZPO“. In: Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen. 2009, 5. S. 196–206.
- Bosch, Andreas: „Räumung des Mieters im Wege der ‚Selbstjustiz‘ – ein teilweise rechtsfolgenfreier Raum“. In: Neue Zeitschrift für Mietrecht. 2009, 15. S. 530–535.
- Dahl, Michael: „Das Vermieterpfandrecht in der Insolvenz“. In: NJW spezial. 2009, 17. S. 549–550.
- Gehrlein, Markus: „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Unternehmensinsolvenz – Insolvenzmasse, Forderungsanmeldung und Insolvenzanfechtung“. In: NZI. 2009, 9. S. 497–502.
- Hergenröder, Curt Wolfgang: „Entschuldung durch Restschuldbefreiungstourismus“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2009, 8. S. 309–322.
- Kind, Thomas: „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Insolvenzrecht“. In: Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. 2009, 3. S. 55–56.
- Lattka, Cornelia: „Berechnung des pfändbaren Einkommens bei privater Dienstwagennutzung – LAG Hessen, Urteil vom 15. Oktober 2008 – 6 Sa 1025/07“. In: NZI. 2009, 9. S. 510–512.
- Majer, Christian Friedrich: „Grenzüberschreitende Durchsetzung von Bagatellforderungen – die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen“. In: JR. 2009, 7. S. 270–273.
- Pape, Gerhard: „Entwicklung der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren in den Jahren 2007 bis Mitte 2009“. T. 1. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2009, 30. S. 1369–1385.
- Remmert, Andreas: „Das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung“. In: NJW. 2009, 35. S. 2572–2575.
- Wedel, Thomas: „Keine Räumungsvollstreckung, wenn Dritter im Besitz der Mietsache ist? Kritische Besprechung der Entscheidung des BGH, Az. I ZB 39/08“. In: Das juristische Büro. 2009, 7. S. 341–342.
- Zivilprozessordnung: Kommentiertes Prozessformularbuch; [mit neuem Familienverfahren] / Ingo Saenger; Christoph Ullrich; Oliver Siebert (Hrsg.). Bearb. Walter Boeckh – Baden-Baden – Nomos Verl.-Ges., 2009, 2224 S. + 1 CD-ROM – (Gesetzesformulare) – ISBN 978-3-8329-3977-9 – 118,- Euro.

#### HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – www.dgvb.de – 14089 Berlin, Kladower Damm 21 D. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

#### VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

#### DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

#### ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

#### BEZUGSPREIS:

Jährlich 40,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

#### ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

#### CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

#### ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.